

Inhalt

Grußwort	S. 2
Entwicklung des NPL-Marktes 2016	S. 6
Deals	S. 10
Jahresbericht	
AG Datenschutz	S. 15
AG Umsatzsteuer	S. 18
AG Insolvenzrecht	S. 20
AG Zwangsversteigerung	S. 23
Veranstaltungen	S. 24
Publikationen	S. 26
NPL-Barometer	
Executive Summary	S. 28
NPL-Bestand	S. 32
NPL-Preise	S. 38
Anteil verkaufter NPLs	S. 44
Regulierung bzgl. Eigenkapital	S. 50
Immobilienpreise	S. 54
Satzung	S. 58
Code of Conduct	S. 70
Mitglieder	S. 74
Präsidium & Beirat	S. 76

Grußwort

Liebe Mitglieder,
liebe Geschäftspartner der BKS,

auch im Jahr 2016 hat sich die BKS neuen und bestehenden Themen gewidmet und Käufer- und Verkäuferseite des NPL-Marktes näher zusammengebracht.

Auf der Veranstaltungsseite konnten u.a. Professor Fratzscher (DIW Berlin) und Professor Dombret (Bundesbank) für das NPL Forum 2016, Dr. Schmieding (Berenberg Bank) für den BKS-Roundtable und Dr. Beyerle (Catella) für den BKS-Kaminabend gewonnen werden. Auf dem Management-Tag haben wir mit Vertretern aus der Wissenschaft und der EZB über neue rechtliche Rahmenbedingungen für die Bereiche Datenschutzrecht, Zwangsversteigerungsrecht und die aufsichtsrechtliche Behandlung von NPLs gesprochen.

Unsere Arbeitsgruppen haben sich in 2016 altbekannten und neuen Themen gewidmet. Während die Reform der Insolvenzanfechtung in den letzten Monaten auf der Zielgeraden stecken geblieben zu sein scheint, richtet sich unser Fokus nun verstärkt auf eine mögliche Reform des Zwangsversteigerungsrechts. Die Auswirkungen des BMF-Schreibens auf die umsatzsteuerliche Behandlung von NPLs haben uns den Kontakt mit Bundes- und Länderfinanzbehörden suchen lassen, um den Kreditkäufern eine Stimme zu geben. Und schließlich bereiten wir unsere Mitglieder mit der AG Datenschutz auf die 2018 anzuwendende Datenschutz-Grundverordnung der EU vor und begleiten deren Umsetzung in das nationale Recht auf wissenschaftlicher und politischer Ebene. Das NPL-Barometer wird nun seit 2015 alle sechs Monate erhoben – mit steigenden Teilnehmerzahlen bei der Umfrage und aussagekräftigeren Trends im Ergebnis.

Die nun vorliegende Ausgabe des BKS-Jahresberichts im neuen Buch-

format liefert Ihnen neben den Berichten aus der BKS auch die aktuelle Fassung der Satzung, den erst vor Kurzem überarbeiteten Code of Conduct und das letzte NPL-Barometer zum Nachschlagen.

Wir danken allen Mitgliedern des Präsidiums und Beirats und allen Mitgliedervertretern, die durch ihr ehrenamtliches Engagement die BKS weiter vorangebracht haben und wünschen Ihnen eine interessante Lektüre.



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Marcel Köchling' in a cursive script.

Dr. Marcel Köchling
Präsident



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Thanner' in a cursive script.

Markus Thanner
Schatzmeister

Entwicklung des NPL-Marktes 2016

Dr. Jörg Wulfken

Die wirtschaftlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen für den NPL-Markt im Jahr 2016 waren ambivalent:

Auf der einen Seite führten eine stabile Konjunktur, insbesondere in Deutschland, und sich erholende Volkswirtschaften (Spanien, Portugal, Irland) zu einer Stabilisierung der Kreditmärkte. Daneben setzte sich der Trend steigender Immobilienpreise in Europa fort und beschränkte sich nicht auf Metropolen und beste Lagen, sondern erreichte auch zahlreiche Regionen und Lagen mittlerer Güte. In der Folge konnten zahlreiche europäische Banken die Neubildung von Wertberichtigungen verringern und notleidende Engagements in den Bilanzen abbauen.

Auf der anderen Seite bestand auch 2016 wirtschaftlicher und aufsichtsrechtlicher Druck, der die Nutzung des NPL-Marktes beflügelte. So kämpfen die Banken in einigen europäischen Ländern nach wie vor mit einem sehr hohen Bestand notleidender Kreditengagements. Zu nennen sind hier insbesondere die italienischen Banken, aber auch in Zentral- und Osteuropa (CEE) tätige Banken. Neue regulatorische Anforderungen erhöhen die Dringlichkeit für Banken, sich dem Problem notleidender Kredite zu stellen und aktiv nach Lösungen zu suchen. So werden die neuen Regeln nach „Basel IV“ im Ergebnis erhöhte Eigenkapitalanforderungen für notleidende Kreditengagements erfordern. Daneben hat die EZB im September 2016 mit dem „Draft guidance to banks on non-performing loans“ ein Konsultationspapier zum geregelten einheitlichen Umgang von Banken mit notleidenden Engagements vorgelegt. Obwohl diese Richtlinien noch nicht offiziell verabschiedet wurden, ist bereits jetzt abzusehen, dass sich die operativen und buchhalterischen Anforderungen an die Banken beim Umgang mit notleidenden Engagements erhöhen werden.

Auf Investorenmenseite führt die nach wie vor expansive Liquiditätsversorgung durch die EZB zu hoher Liquidität in den Märkten, wodurch In-

vestoren über ausreichend Fremdfinanzierungsmittel (leverage) für die Investition in Kreditportfolios verfügen.

Die Gesamtheit dieser Rahmenbedingungen – wirtschaftlicher und aufsichtsrechtlicher Druck auf die Banken und hohe Liquiditätsversorgung auf Seiten der Investoren – führten in 2016 zu einer Verringerung der Lücke zwischen Angebots- und Nachfragepreisen bei notleidenden Krediten und schufen damit eine der Hauptvoraussetzung für die Entwicklung eines aktiven Sekundärmarktes für notleidende Kredite. Letztendlich lässt sich beobachten, dass der hohe Anlagedruck auf Seiten der Investoren dazu führte, dass sich der NPL-Markt zu einem Angebotsmarkt entwickelte. Die zu erzielenden Renditen gerieten dabei weiter unter Druck. Vor diesem Hintergrund wurde 2016 ein aktiver NPL-Markt beobachtet und verschiedene großvolumige Transaktionen konnten abgeschlossen werden.

Bereits zum Ende des 3. Quartals 2016 betrug das Gesamtvolumen der in Europa abgeschlossenen Kreditportfoliotransaktionen ca. EUR 155 Mrd. Alle quantitativen Schätzungen beruhen auf Erhebungen von PwC aus Q3/2016. Zum Jahresende 2016 sollte daher die EUR 200 Mrd.-Marke übersprungen worden sein.

Europäische Treiber waren die Märkte in UK und Italien. In UK traten Großbanken wie HSBC und Barclays als Verkäufer milliardenschwerer Kreditportfolios in Erscheinung. In Italien war die UniCredit mit einem Verkauf von Kreditportfolios in verschiedenen Tranchen mit einem Gesamtvolumen von ca. EUR 18 Mrd. besonders aktiv. Aber auch die Banca Popolare di Bari, die Credito Valtelinese und wiederum Barclays traten mit großvolumigen Transaktionen öffentlich in Erscheinung.

In Deutschland konnte eine signifikante Steigerung des Portfoliomarktes auf rund EUR 15 Mrd. beobachtet werden. Diese Steigerung wurde fast

ausschließlich im Bereich besicherter Forderungen erzielt. Volumenmäßig ragte dabei der Verkauf notleidender Schiffskredite durch die HSH Nordbank an ihre Eigentümer, die Länder Hamburg und Schleswig-Holstein, heraus. Eine weitere nennenswerte NPL-Transaktion stellte der Verkauf eines Schiffskreditportfolios der NordLB an KKR mit einem Volumen von ca. EUR 1,3 Mrd. dar. Als Verkäufer in Deutschland traten vorwiegend private und öffentliche Banken sowie die Abwicklungsanstalten in Erscheinung.

In CEE wurden in 2016 notleidende Kredite mit einem Volumen von ca. EUR 6,5 Mrd. in den Markt gebracht. Mit einem Volumen von ca. EUR 2 Mrd. ragte der Markt in Kroatien heraus, gefolgt von Rumänien, Ungarn und Slowenien. Besonders aktive Verkäufer waren in CEE die österreichische Abwicklungsanstalt HETA sowie wiederum die UniCredit oder die Nova Ljubljanska Banka in Slowenien. Insbesondere in CEE war zu beobachten, dass Servicer immer häufiger die Investorenrolle in Transaktionen einnehmen, da diese mittlerweile über die erforderliche Kapitalstärke verfügen und Fremdfinanzierungsmittel zur Verfügung stehen. Neben den bereits erwähnten Schiffskrediten bildeten in 2016 wiederum gewerbliche Immobilienkredite die Hauptklasse im notleidenden Kreditmarkt. Zunehmend sind zumeist kleinere Transaktionen von besicherten und unbesicherten Konsumentenfinanzierungen zu beobachten, ebenso wie die Veräußerung von Einzelkrediten.

Für 2017 darf man mit Spannung erwarten, inwieweit der Vorschlag der EZB verwirklicht wird, eine öffentlich gestützte „Bad Bank“ zu schaffen, welche das NPL-Volumen steigern könnte. Eventuell könnten auch privatwirtschaftliche Initiativen für sogenannte „Bad Banks“ zu einer weiteren Belebung des NPL-Marktes in Europa beitragen. Vielleicht werden auch Banken aus osteuropäischen Ländern, wie Bulgarien oder Serbien, als neue Verkäufer auftreten. Handlungsbedarf gibt es nach wie vor genug.

Deals



Das vergangene Jahr war geprägt von einer Reihe größerer M&A-Transaktionen, die viel Belebung in den Markt gebracht haben. Zum einen sind hier Konsolidierungstendenzen erkennbar, zum anderen zeigt sich das nach wie vor große Interesse ausländischer Investoren am deutschen NPL-Markt.

ALTOR Gruppe gewinnt Forderungsmanagement-Ausschreibung im Bankenbereich und wird Tochter der skandinavischen Axactor

Im September 2016 ist die ALTOR Gruppe von der Axactor übernommen worden, einer bislang in Norwegen, Spanien und Italien operierenden börsennotierten Gesellschaft, die europaweit auf die Beitreibung und den Ankauf von notleidenden Forderungen spezialisiert ist.

Zuletzt konnte ALTOR das Mandat einer großen Privatbank gewinnen. Es umfasst die komplette außergerichtliche und gerichtliche Bearbeitung sowie die Bearbeitung von Insolvenzen, was circa 40 Prozent der Forderungen der Bank ausmacht. Der erwartete Gesamtumsatz in den nächsten zwei Jahren für die Heidelberger Inkasso GmbH, die eine Tochter der ALTOR Gruppe ist, liegt bei circa 1,6 Millionen Euro.

dohr Inkasso erwirbt großes Paket Altforderungen

Die dohr Inkasso kaufte erneut ein großes Portfolio mit 65.000 Einzelforderungen, bei denen ein Großteil der Schuldner unbekannt verzogen ist. dohr bietet Großgläubigern und Inkassounternehmen die Möglichkeit, bereits titulierte und mehrfach vollstreckte Forderungen ohne Kostenrisiko zu bearbeiten.

EOS Immobilienworkout kauft 10.500qm Marktfläche aus NPL-Portfolio

Die neun Märkte mit einer durchschnittlichen gewichteten Restmietlaufzeit von rund vier Jahren und einem Leerstand von im Mittel 25 Prozent waren Teil eines 30 Millionen Euro schweren NPL-Portfolios, für das Engel & Völkers Investment Consulting (EVIC) dieses Jahr ein Vermarktungsmandat bekommen hatte.

GFKL kauft Tesch Gruppe

Die Tesch Inkasso, die mit 430 Mitarbeitern ein Forderungsvolumen von ca. zwei Milliarden Euro verwaltet, ist vom BKS-Mitglied GFKL-Lowell gekauft worden.

Immofo-Gruppe wird zu LOANCOS und kauft Proceed Portfolio Services von der GFKL

Die IMMOFORI AG und ihr Schwesterunternehmen Servicing Advisors Deutschland GmbH, die bisher unter dem Dach der Immofo-Gruppe arbeiteten, haben sich Ende 2015 einen neuen Namen gegeben: Die LOANCOS GmbH versteht sich als Dienstleister für den gesamten Kosmos der Assetklasse „Loans“ – also auch für Leistungen über notleidende Forderungen hinaus.

Mitte Februar 2016 verkaufte zudem die GFKL Financial Services AG ihre Tochterfirma Proceed Portfolio Services GmbH an die LOANCOS-Gruppe. Die Proceed verwaltet seit Gründung im Jahre 1998 leistungsge-störte Kredite (NPL) für Banken, Sparkassen und institutionelle Investoren. Der Verkauf soll beide Unternehmen in ihrer langfristigen Strategie unterstützen: Ziel der GFKL ist es, Europas führender Dienstleister im Forderungsmanagement zu werden. Sie möchte sich somit auf das eu-

ropaweite Geschäft mit unbesicherten Krediten konzentrieren. Die LO-ANCOS GmbH stellt sich als Dienstleister für den gesamten Wertschöpfungszyklus des Immobilienkreditgeschäfts auf.

Intrum Justitia und Lindorff fusionieren, Lindorff erwirbt Kanzlei Wendt und Santander-Portfolio

Die beiden BKS-Mitglieder, die zusammen mit 8.000 Mitarbeitern in 23 europäischen Märkten aufgestellt sind, planen die Fusion im zweiten Quartal 2017 abzuschließen – vorbehaltlich der Zustimmung durch Aktionäre und Aufsichtsbehörden. Intrum Justitia soll 53 Prozent der Aktien der zusammengeführten Gruppe halten, während die Lindorff-Gesellschafter die restlichen 47 Prozent halten werden.

Zudem hat Lindorff ein Portfolio unbesicherter notleidender Konsumentenkredite mit dem Kauf der Anwaltskanzlei Wendt übernommen. Wendt beschäftigt 78 Mitarbeiter und betreibt das Treuhandinkasso der Santander Consumer Bank AG in Deutschland.

Situs übernimmt Hatfield Philips

Das Servicing-Unternehmen und BKS-Mitglied Situs hat den auf notleidende Immobilienkredite und CMBS spezialisierten Dienstleister Hatfield Philips übernommen. Situs übernimmt die Mehrheitsanteile daran vom Starwood Property Trust, einer Tochter der Starwood Capital Group, welche eine Minderheitsbeteiligung an Hatfield Philips behalten wird. Nach der Übernahme verwaltet Situs weltweit einen Bestand im Wert von 145 Milliarden Euro.

Jahresbericht 2016

Wida Djagani
Jan Dzieciol

AG Datenschutz

Die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wurde am 14. April 2016 durch das Europäische Parlament beschlossen und trat am 24. Mai 2016 in Kraft. Sie entfaltet ab 25. Mai 2018 in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbare Wirkung und wird das Bundesdatenschutzgesetz ablösen. Die DSGVO bringt für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter umfangreiche Pflichten mit sich. Um die Anforderungen der DSGVO umzusetzen, sind die unternehmensinternen Prozesse zu überprüfen und ggf. anzupassen. Dabei ist die Einbindung des Datenschutzbeauftragten in sämtliche datenschutzrelevante Geschäftsprozesse von besonderer Bedeutung. War die Einführung eines Datenschutzbeauftragten nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes noch optional, wird dies in der Gesamtschau der Regelungen der DSGVO nunmehr ein verpflichtendes Element für die Datenschutzorganisation eines Unternehmens sein, um die zahlreichen Compliance-Pflichten umzusetzen und ihre Erfüllung im Zweifel nachweisen zu können. Ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen kann empfindliche Bußgelder zur Folge haben. Gegenüber den Bußgeldvorschriften des BDSG stellt die DSGVO erheblich verschärfte Sanktionsmöglichkeiten bereit.

In der Zwischenzeit wird der nationale Rechtsrahmen an die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung angepasst. Zu diesem Zweck hat das Bundesministerium des Innern (BMI) zunächst den ersten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des deutschen Datenschutzrechts an die Datenschutz-Grundverordnung der EU im September 2016 veröffentlicht. Nachdem der Referentenentwurf reichlich Kritik geerntet hatte, hat das BMI den Gesetzentwurf überarbeitet.

Am 23. November 2016 wurde ein zweiter Referentenentwurf eines „Ge-

setzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680“ veröffentlicht. Schon kurz nach Veröffentlichung des zweiten Referentenentwurfs des geplanten neuen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) gab es zahlreiche kritische Stimmen. Der Entwurf führte weiterhin zu kontroversen Diskussionen. Der neue vorgelegte Entwurf ist zwar gesetzestech-nisch besser gelungen. Das betrifft insbesondere die Aufteilung zwischen dem Datenschutz im öffentlichen und im nicht-öffentlichen Bereich, die Systematik sowie die Bezugnahmen auf die DSGVO. Dennoch enthält er laut Auffassung der Deutschen Vereinigung für Datenschutz (DVD) teilweise auch „neue europarechts- und verfassungswidrige inakzeptable Regelungen“. Die Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) bedauert, dass entgegen bisher erfolgter Verlautbarungen der Bundesregierung nicht etwa der hohe deutsche Datenschutzstandard erhalten bleiben soll, sondern viele der im Entwurf für ein neues BDSG vorgeschlagenen Bestimmungen sowohl hinter der DSGVO als auch hinter dem derzeit gültigen BDSG zurückfallen.

Die Bundesregierung hat Anfang Februar 2017 den Entwurf des Da-tenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU – (DSAnpUG-EU) beschlossen. Bundesinnenminister Thomas de Maizière betonte: „Mit der Anpassung des Bundesdatenschutzgesetzes an die Daten-schutz-Grundverordnung machen wir einen großen Schritt zur Anglei-chung der Datenschutzregelungen in Europa und damit zu einem harmo-nisierten digitalen Binnenmarkt. Frühzeitig und als erstes Land in Europa schaffen wir damit Rechtsklarheit (...). Im Interesse der Betroffenen und im Interesse der Wirtschaft nutzen wir dabei die Spielräume der Daten-schutz-Grundverordnung und schaffen damit zugleich Rechtssicherheit und einen angemessenen Ausgleich der Interessen.“

Am 10. März 2017 will sich der Bundesrat mit dem Entwurf, der nun-mehr 85 Paragraphen vorsieht und deutlich umfangreicher als das bis-

herige Bundesdatenschutzgesetz (69 Paragraphen) ist, befassen. Die BKS hat zu dem neuen Referentenentwurf Stellung genommen und unter anderem begrüßt, dass die detaillierten deutschen Vorschriften zur Übermittlung von Daten an Auskunftsteile und zum Scoring (§ 28 a und § 28 b BDSG-alt) auch unter Geltung der DSGVO erhalten bleiben. So wird Rechtssicherheit gewährleistet und es werden Rahmenbedingungen aufrechterhalten, die die Wirtschaft vor Kreditausfällen schützen. Die Regelung des § 28 a BDSG gilt als gelungener gesetzgeberischer Interessenausgleich und konkretisiert insoweit die Bestimmung der DSGVO.

Weiter brachte sich die BKS zusammen mit Herrn Prof. Dr. Abel mit einem Fachbeitrag unter dem Titel „zur Weitergabe von Kreditnehmerdaten bei Forderungskauf und Inkasso nach BDSG und DSGVO“ in die Debatte ein und spricht sich für die Zulässigkeit des Verkaufs und der Abtretung von notleidenden Forderungen sowie für die Beauftragung eines Rechtsdienstleisters zwecks Beitreibung der Forderung und die damit verbundene Datenweitergabe einschließlich einer etwa erforderlichen Due-Diligence Prüfung unter dem Regime der DSGVO aus. Der Beitrag wird in der Zeitschrift für Datenschutz (ZD) voraussichtlich im März 2017 veröffentlicht.

Die Arbeitsgruppe Datenschutz wird die noch anstehenden rechtlichen Änderungen des deutschen Gesetzgebers verfolgen und geeignete Materialien für die Mitglieder erstellen.

AG Umsatzsteuer

Das BMF hat seine Rechtsauffassung zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von zahlungsgestörten Forderungen in seinem Schreiben vom 02.12.2015 geändert. Dieses definiert den Begriff der „zahlungsgestörten Forderung“ nun folgendermaßen:

„Eine Forderung (bestehend aus Rückzahlungs- und Zinsanspruch) ist insgesamt zahlungsgestört, wenn sie, soweit sie fällig ist, ganz oder zu einem nicht nur geringfügigen Teil seit mehr als 90 Tagen nicht ausgeglichen wurde. Eine Forderung ist auch zahlungsgestört, wenn die Kündigung erfolgt ist oder die Voraussetzungen für eine Kündigung vorliegen.“

Das BMF-Schreiben stellt zwar fest, dass Forderungsverkäufe nun umsatzsteuerfrei sind, allerdings entfällt dadurch nun der Vorsteuerabzug für Forderungskäufer. Dies wird damit begründet, dass die Differenz zwischen dem Kaufpreis von NPLs und ihrem Nennwert ein Kaufpreisabschlag in Bezug auf die Wertminderung der Forderungen und kein Entgelt des Käufers für die Forderungseinziehung ist. Der Erwerber übt keine wirtschaftliche Tätigkeit aus, da die Differenz zwischen dem Nennwert und Kaufpreis keine Vergütung darstellt, mit der unmittelbar die vom Erwerber erbrachte Dienstleistung abgegolten werden soll. Eine wirtschaftliche Tätigkeit liegt nur dann vor, wenn der Käufer das Ausfallrisiko nicht übernimmt und die Einziehung der Forderung betreibt. Bei der Übertragung zahlungsgestörter Forderungen besteht damit der wirtschaftliche Gehalt nicht in der Einziehung, sondern in der Übernahme des wirtschaftlichen Risikos durch den Käufer. Der NPL-Verkauf ist somit regelmäßig umsatzsteuerfrei (§ 4 Nr. 8 lit. c UStG). Der Forderungserwerber hat keinen Vorsteuerabzug, da die Übernahme zahlungsgestörter Forderungen nicht mehr als Factoringleistung eingeordnet wird.

Aus Sicht der BKS sind verschiedene Punkte im Zusammenhang mit der geänderten Verwaltungsauffassung noch klärungsbedürftig. Deshalb sind Eckpunkte in einem Schreiben zusammengefasst und an die Finanzministerien Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und das BMF mit Bitte im Stellungnahme geschickt verschickt worden. Die BKS hat in dem Eckpunktepapier unter anderem vorgeschlagen, das BMF-Schreiben durch ein weiteres Schreiben zu ergänzen und auf den Bereich der Einziehung von Forderungen außerhalb des Banken- und Finanzsektors einzugehen und dabei klarzustellen, dass diese in der Regel nicht erfasst sind und Verträge, in denen ein Einziehungsentgelt vereinbart wird, als umsatzsteuerbare Inkassoleistungen behandelt werden sollten. Die BKS wird sich weiter um eine Klärung der offenen Punkte auf Landes- und Bundesebene einsetzen.

AG Insolvenzrecht

Insolvenzanfechtung

Die Reform der Insolvenzanfechtung stockt. Vor über einem Jahr hat sich die Bundesregierung auf einen Gesetzesentwurf zur Reform der Insolvenzanfechtung verständigt. Seitdem geht es jedoch nicht voran. Der Entwurf hängt im parlamentarischen Verfahren fest.

Der Gesetzesentwurf kehrt zum einen die Beweislast um: Zahlungserleichterungen wie z.B. Ratenzahlungen sollen allein nicht mehr ausreichen, um eine Anfechtung zu begründen. Zum anderen wird die Anfechtungsfrist von 10 Jahren auf vier Jahre reduziert. So soll verhindert werden, dass Insolvenzverwalter geleistete Zahlungen von Firmen durch Anfechtung rückwirkend für die letzten zehn Jahre vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens rückgängig machen. Dies führt bisher dazu, dass beispielsweise Lieferanten auch nach vielen Jahren befürchten müssen, abgewickelte Geschäfte wieder rückerstatten zu müssen. Ein weiterer neuer Punkt ist das geplante Privileg der öffentlichen Hand. Es ist gegenwärtig umstritten, ob gezahlte Sozialversicherungsbeiträge und Steuern weitgehend vor Anfechtungen geschützt werden sollen. Würde das Fiskusprivileg gelten, so kämen Sozialversicherungen und Finanzverwaltungen einfacher zum Zuge und würden vor privaten Gläubigern an der vorhandenen Masse bedient werden. Dieser Streit zwischen Rechts- und Finanzpolitikern blockiert bis jetzt die Verabschiedung des Gesetzes.

EU-Richtlinienvorschlag zu Unternehmensinsolvenzen

Die Europäische Kommission hat Ende November 2016 einen Richtlinienvorschlag „über präventive Restrukturierungsrahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren“ veröffentlicht.

Schuldner sollen künftig die Möglichkeit bekommen, bei einer drohenden Insolvenz Zugang zu einem wirksamen präventiven Restrukturierungsrahmen zu haben, der es ihnen gestattet, ihre Schulden oder ihr Unternehmen zu restrukturieren und eine Insolvenz abzuwenden. Dazu soll der Schuldner grundsätzlich die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über sein Vermögen behalten. Die Einbindung eines Gerichts und eines Insolvenzverwalters ist nicht zwingend vorgesehen. Somit müssen Unternehmen bei Zahlungsunfähigkeit nicht ein Insolvenzverfahren vor Gericht anmelden. Gläubiger sollen nicht allein wegen der Aufnahme von Restrukturierungsverhandlungen noch zu erfüllende Verträge verweigern, Verträge kündigen oder vorzeitig fällig stellen dürfen. Der Restrukturierungsplan ist das wesentliche Mittel zur Sanierung. Festgelegt werden sollen darin u.a. die vorgeschlagene Laufzeit, Vorschläge für eine Umschuldung, einen Schuldenerlass oder eine Umwandlung von Schulden in andere Formen von Verbindlichkeiten oder eine neue Finanzierung, die als Teil des Restrukturierungsplans erwartet wird.

Der Richtlinienvorschlag sieht weiter vor, dass Unternehmen nach höchstens drei Jahren in vollem Umfang entschuldet werden können, ohne dass ein neuer Antrag bei einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde gestellt werden muss.

Der Richtlinienvorschlag befindet sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren.

ren in Rat und Parlament. Konkrete inhaltliche Debatten haben noch nicht begonnen. Erste Stimmen aus der Insolvenzbranche lassen aber intensive Diskussion um die Sinnhaftigkeit dieses Vorhabens (Stichwort: Insolvenzverschleppung) erwarten. Nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens haben die EU-Mitgliedstaaten noch zwei Jahre Zeit, ihn in nationales Recht umzusetzen.

AG Zwangsversteigerung

Die Arbeitsgruppe Zwangsversteigerung ist 2015 gegründet worden und beschäftigt sich mit dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung (ZVG). Das Bundesjustizministerium (BMJV) strebt eine umfassende Reform dieses auf das Jahr 1897 zurückgehenden Gesetzes an.

Dabei sollen neue Technologien und Entwicklungen sowie ein fairer Ausgleich zwischen Gläubiger- und Schuldnerinteressen in die Reformüberlegungen mit einfließen. Eine vom BMJV in Auftrag gegebene rechtsvergleichende Untersuchung von Herrn Professor Klaus Bartels (Uni Hamburg) hatten wir bereits auf dem Management-Tag 2015 vorgestellt und mit Professor Bartels diskutiert. Im November 2016 präsentierte Professor Bartels nunmehr seine neuen Erkenntnisse und nahm die Anregungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer interessiert auf.

Im April 2016 hatte die BKS zudem die Gelegenheit, als Sachverständige vor dem zuständigen Beirat im BMJV vorzutragen. Dabei wurde den Verantwortlichen die Funktionsweise des NPL-Marktes erläutert, die Erfahrungen unserer Mitglieder eingebracht und insbesondere auch das Thema „notleidende Schiffsfinanzierungen“ angesprochen.

Veranstaltungen

In 2016 hat die BKS wieder einige Veranstaltungen für die Branche organisiert und konnte dabei namhafte Referenten gewinnen. Auch zusammen mit externen Partnern haben wir an Branchenevents mitgewirkt.

Der erste BKS-Kaminabend fand im Februar statt. Zunächst berichtete Dr. Andreas Walter (Schalast & Partner) über aktuelle BGH-Urteile mit Auswirkungen auf die NPL-Branche. Anschließend referierte Dr. Thomas Beyerle (Catella) über die neusten Entwicklungen im Immobiliensektor – insbesondere mit Blick auf die jüngsten demografischen Entwicklungen.

Das NPL FORUM fand am 1. Juni 2016 in der Frankfurt School of Finance & Management statt. Als Sprecher traten dieses Mal unter anderem Pier Paolo Baretta (Italienischer Staatssekretär für Wirtschaft und Finanzen), Prof. Marcel Fratzscher, Ph.D. (Präsident des DIW Berlin), Samy Harraz (Head of Policy Coordination and International Relations, Single Resolution Board), Dr. Jörg Krämer (Chefvolkswirt, Commerzbank AG), Prof. Dr. Andreas Dombret, (Mitglied des Vorstands, Deutsche Bundesbank), Dr. Jutta Dönges (Vorsitzende der FMSA) und Dr. Lutz R. Raettig (Aufsichtsratsvorsitzender der Morgan Stanley Bank AG und Sprecher des Präsidiums von Frankfurt Main Finance e.V.) auf.

Auch die fachspezifischen Themenblöcke konnten wieder mit aktuellen und spannenden Themen aufwarten:

- Die Kreditportfoliorestrukturierung: Aktuelle Konzepte, Aufgaben und Herausforderungen,
- das NPL-Barometer der Frankfurt School und der Bundesvereinigung Kreditankauf & Servicing,
- der Zwangsversteigerungsmarkt für Immobilien: Aktuelle Entwicklun-

- gen,
- neue (aufsichts-)rechtliche Vorgaben für NPL-Outsourcing und Kredittransaktionen,
 - Insolvenzverfahren im Schifffahrtssektor: Erfahrungen und Erkenntnisse,
 - BGH-Entscheidung zur Vorfälligkeitsentschädigung: Auswirkungen auf NPL-Transaktionen und
 - FinTechs als Online-Kreditmärkte: Wachstumsperspektiven und Herausforderungen.

Ebenfalls spannend war der diesjährige BKS-Roundtable, der traditionell im Redaktionsgebäude der FAZ in Frankfurt am Main stattfindet. Dr. Holger Schmieding (Chefvolkswirt der Berenberg Bank) skizzierte die bereits stattgefundenen und zu erwartenden Auswirkungen von EZB-Zinspolitiken, Brexit und US-Wahl.

Der BKS-Management-Tag fand schließlich am 29. November im Commerzbank-Tower statt. Prof. Dr. Ralf Abel erläuterte die EU-Datenschutz-Grundverordnung und deren Auswirkungen auf den Forderungskauf und das Servicing. In der anschließenden Diskussion zeigte sich das breite Interesse für dieses Thema, das auch in weiteren Veranstaltungen aufgegriffen werden wird. Die Reform des Zwangsversteigerungsrechts hatte bereits auf dem Management-Tag 2015 eine Rolle gespielt. Prof. Dr. Klaus Bartels (Uni Hamburg) führt für das BMJV eine rechtsvergleichende Untersuchung auf europäischer Ebene durch und stellte seine neusten Ergebnisse vor. Anne Fröhling (EZB) berichtete schließlich noch über eine Konsultation zu einem Leitfaden der EZB für Banken zum Umgang mit notleidenden Krediten, in dem detailliert die Maßnahmen, die eine Bank zu treffen hat, beschrieben sind. Zum Ausklang konnten die Teilnehmer bei einem Rundgang durch das höchste Bürogebäude Deutschlands noch die abendliche Frankfurter Skyline genießen.

Publikationen

Aktuelle Entwicklungen im Marktumfeld sowie Änderungen im rechtlichen, steuerlichen oder praktischen Bereich fließen in unsere verschiedenen Publikationen ein.

Seit 2015 befragen wir alle sechs Monate die in den deutschen Kreditinstituten für notleidende Kredite verantwortlichen Personen nach ihrer Einschätzung zur Entwicklung des NPL-Marktes. Im zweiten Teil dieser Publikation haben wir die aktuelle Ausgabe des NPL-Barometers abgedruckt. Dort wird unter anderem nach Assetklassen aufgeschlüsselt beantwortet, ob der Bestand an NPLs bei den Banken zurückgegangen ist, ob mehr oder weniger notleidende Forderungen verkauft oder in ein externes Servicing abgegeben wurden oder wie sich die regulatorischen Rahmenbedingungen entwickelt haben. Alle Antworten werden schließlich in Salden zusammengefasst, die einen einfachen Vergleich mit den bisherigen Ergebnissen zulassen.

Der BKS-Newsletter hat in 2016 wieder Trendthemen aus dem Finanzdienstleistungsbereich aufgegriffen. So wurden neue Konzepte der Banken- und Unternehmensrestrukturierung vorgestellt, Überlegung zur Bargeldbegrenzung erörtert und das FinTech Crosslend vorgestellt. Darüber hinaus haben wir die Leser auf den neusten gesetzgeberischen Stand aus Berlin und Brüssel gebracht und über für die NPL-Branche relevante Deals und Veranstaltungen berichtet. Für BKS-Mitglieder exklusive interne Newsletter haben zudem über wichtige rechtliche Änderungen berichtet.

Die Fachbeiträge zu NPL-Themen haben sich in 2016 insbesondere auf die neue Auflage des Buches „Grundlagen des NPL-Geschäfts“ konzentriert, das von Prof. Dr. Christoph Schalast (Vorsitzender des Beirats) und

Dr. Marcel Köchling (Präsident der BKS) herausgegeben wird und an dem eine Vielzahl von BKS-Mitgliedervertretern und Fachleuten der Branche mitgewirkt hat. Des Weiteren wird ein Beitrag zu den Auswirkungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung auf Forderungskauf- und -bearbeitung in der Zeitschrift für Datenschutz (ZD) erscheinen.

NPL-Barometer

Executive Summary

Zum viertel Mal ist nun das NPL-Barometer in Zusammenarbeit mit der Frankfurt School of Finance & Management erhoben worden. Es berücksichtigt die Einschätzungen und Erwartungen von Vertretern der deutschen Kreditinstitute für die vergangenen und kommenden sechs Monate.

Befragt wurden knapp 300 Bankvertreter, die mehrheitlich aus Privatbanken stammten (52,94%). Etwa die Hälfte der Teilnehmer waren Abteilungsleiter bzw. Geschäftsbereichsleiter. Darüber hinaus nahmen noch Vorstände und Vertreter aus den Fachbereichen teil. Insgesamt konnte eine Rücklaufquote von ca. elf Prozent erreicht werden.

Die Bestände an Non-performing Loans sind nach Ansicht der befragten Bankvertreter in der zweiten Hälfte 2016 zwar zurückgegangen, allerdings in geringerem Umfang als noch in der ersten Jahreshälfte. Für die kommenden sechs Monate erwarten die Teilnehmer der Umfrage einen noch weiter abgeschwächten Rückgang des Bestandes. Die Preise für NPLs hingegen sind laut Erhebung stabil geblieben. Auch für die kommenden sechs Monate wird nur ein minimaler Anstieg erwartet. Dies ist eventuell ein Indikator dafür, dass die Spitze des Preisniveaus langsam erreicht ist. Der Anteil ausgelagerter oder in ein externes Servicing gegebener NPLs hat sich auf der anderen Seite weiter reduziert. Auch für die kommenden sechs Monate wird ein leichter Rückgang des Anteils der herausgegebenen notleidenden Forderungen erwartet. Dies ist sicherlich auch eine Folge der generell gesunkenen Bestände an notleidenden Krediten.

Den Druck der Regulierungsbehörden sehen die meisten Bankvertreter noch immer negativ. Allerdings ist der Wert hier bei weitem nicht mehr

so hoch wie beim letzten NPL-Barometer. Für die kommenden sechs Monate wird jedoch dann wieder eine stärkere negative Entwicklung erwartet. Dies ist für Bankvertreter in der Regel ein gutes Argument, sich von NPLs, die das Eigenkapital belasten, zu trennen. Bei den Immobilienpreisen wird weiterhin ein starker Anstieg der Preise beobachtet und erwartet. Hier ist offenbar der Gipfel noch nicht erreicht.

Insgesamt lässt sich für die Einschätzungen und Erwartungen in dieser Ausgabe des NPL-Barometers festhalten, dass die Ergebnisse sehr nahe an den Ergebnissen der letzten Ausgabe liegen. Die gewichteten Gesamtwerte für die Lageeinschätzung (vergangene sechs Monate) mit -0,17 und für die Erwartung für die kommenden sechs Monate mit -0,08 liegen nur 0,01 Punkte unter dem Ergebnis der letzten Ausgabe.

Zeichnete sich über die ersten drei Erhebungen hinweg ein leicht positiver Trend für die NPL-Branche bis zum ersten Halbjahr 2016 ab, so ist nun wieder ein sehr leichter Rückgang der Werte für die einzelnen Bereiche zu verzeichnen. Rundungsbedingt ist der Wert für das Gesamtklima jedoch auf dem selben Niveau wie bei der letzten Erhebung.



	Vergangene 6 Monate	Kommende 6 Monate
NPL-Bestand	-0,27 (-0,35)	-0,18 (-0,19)
NPL-Preise	-0,02 (-0,17)	-0,07 (-0,10)
Anteil verkaufter NPLs	-0,24 (-0,17)	-0,13 (-0,08)
Regulierung bzgl. Eigenkapital	0,24 (0,48)	0,41 (0,36)
Immobilienpreise	-0,57 (-0,67)	-0,46 (-0,47)
Gewichteter Gesamtwert	-0,17 (-0,16)	-0,08 (-0,07)
Klima insgesamt	-0,12 (-0,12)	

Tabelle: Salden in den einzelnen Kategorien und Gesamtklima. In Klammern die Ergebnisse des letzten NPL-Barometers.

NPL-Bestand

Lage in den vergangenen sechs Monaten

Die Bestände an Non-performing Loans steigen auch in dieser Ausgabe nach Ansicht der Bankvertreter nicht. Der Saldo liegt mit -0,27 allerdings etwas höher als beim letzten Mal (-0,35).

32 Prozent der Befragten sehen mit Blick auf unbesicherte Konsumentenkredite einen Rückgang des Bestandes in den letzten sechs Monaten. Nur drei Prozent konnten einen steigenden Bestand notleidender Forderungen aus diesem Bereich feststellen. 41 Prozent sahen hier keine Änderungen. Bei den wohnwirtschaftlichen NPLs gehen sogar 53 Prozent der Befragten von einem Rückgang des Bestandes aus, 21 Prozent konnten keine Veränderung feststellen und bei sechs Prozent stieg der Bestand an. Dieses Ergebnis kann recht gut durch die Verwertungsaktivitäten und Restrukturierungslösungen im Markt erklärt werden.

Bei den gewerblichen Immobilienforderungen ist das Bild ähnlich. Bei den notleidenden Schiffsforderungen konnte wieder ein Großteil der Teilnehmer keine Aussage treffen (56 Prozent), da es sich hier um ein Spezialthema handelt, in dem nur wenige Experten tätig sind. Allerdings sahen hier 15 Prozent einen Anstieg des Bestandes in den letzten sechs Monaten, während weitere 17 Prozent einen Rückgang festgestellt haben.

-0,27

NPL-Bestand

Erwartungen für die kommenden sechs Monate

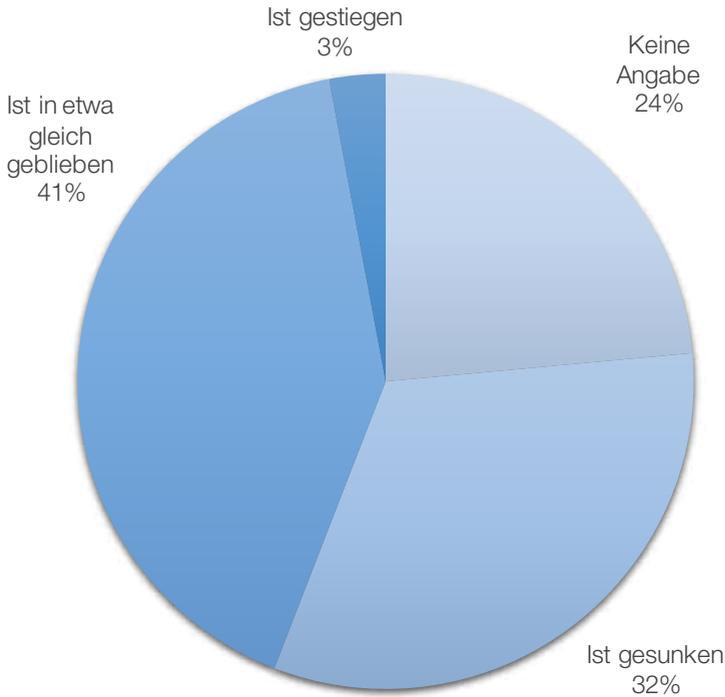
Die Erwartungen für die kommenden sechs Monate mit Blick auf den Bestand notleidender Forderungen haben sich gegenüber der letzten Erhebung kaum verändert (Saldo -0,18 gegenüber -0,19 im vorherigen Halbjahr).

Bei den unbesicherten Konsumentenkrediten geht in etwa die Hälfte der Befragten von einem gleichbleibenden Bestand aus, nur drei Prozent glauben an einen steigenden Bestand notleidender Forderungen und 18 Prozent glauben hier an einen Rückgang. Im Bereich wohnwirtschaftlicher Immobilien-NPLs gehen 38 Prozent der Befragten davon aus, dass der Bestand in den kommenden sechs Monaten zurückgehen wird. Weitere 32 Prozent glauben an keine Änderung und 9 Prozent erwarten einen steigenden Bestand. Fast identisch hiermit sind die Erwartungen für den gewerblichen Immobilienbereich. Bei den Schiffsforderungen konnten die meisten Teilnehmer wieder keine Aussage treffen, 15 Prozent denken, dass die Bestände hier steigen werden und 17 Prozent, dass sie sinken werden.

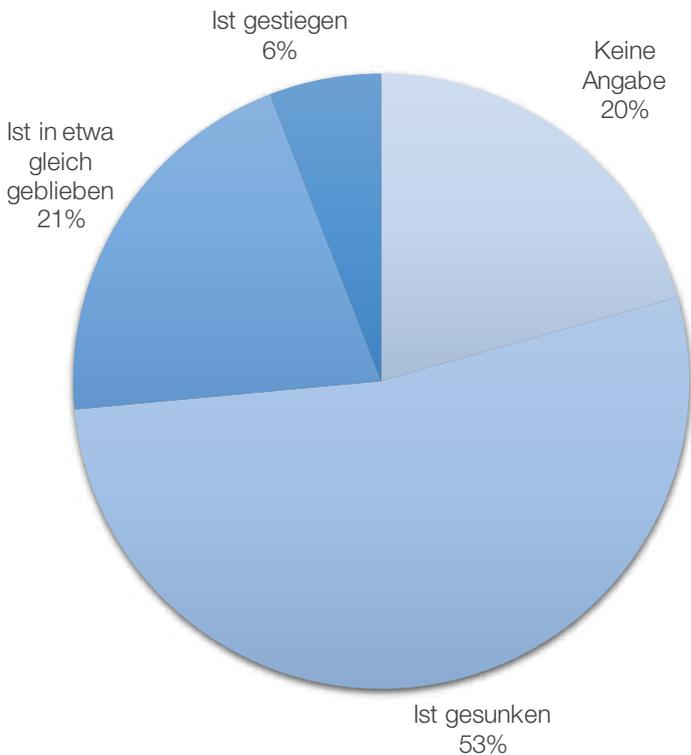
-0,18

Frage 1: Unser Bestand an notleidenden Forderungen aus dem Bereich ... aus Deutschland in den vergangenen 6 Monaten ...

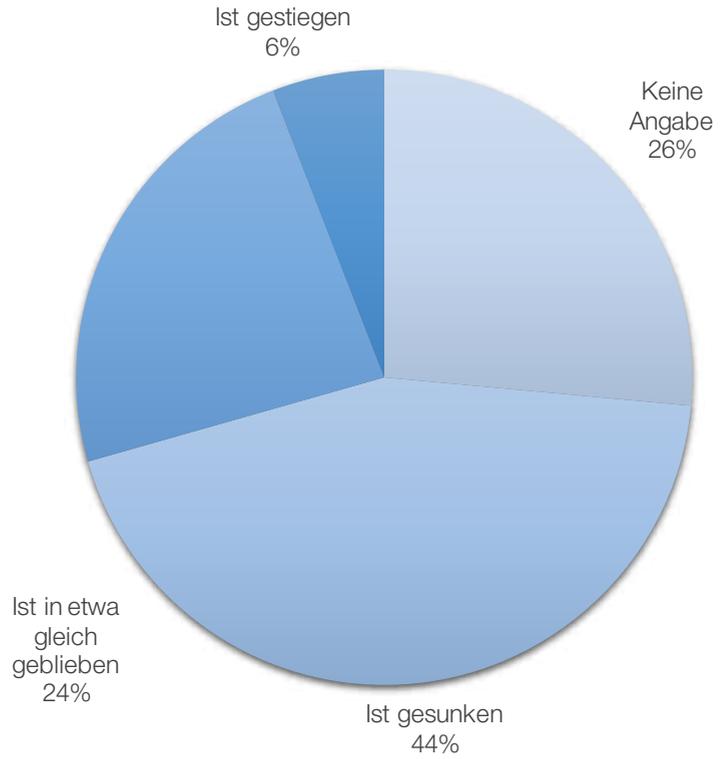
Konsumenten (unbesichert)



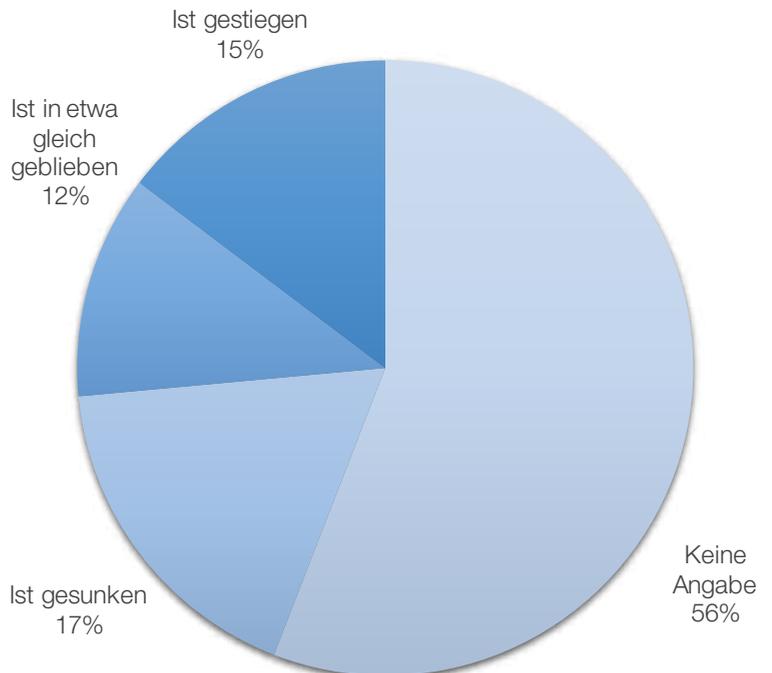
RRE



CRE

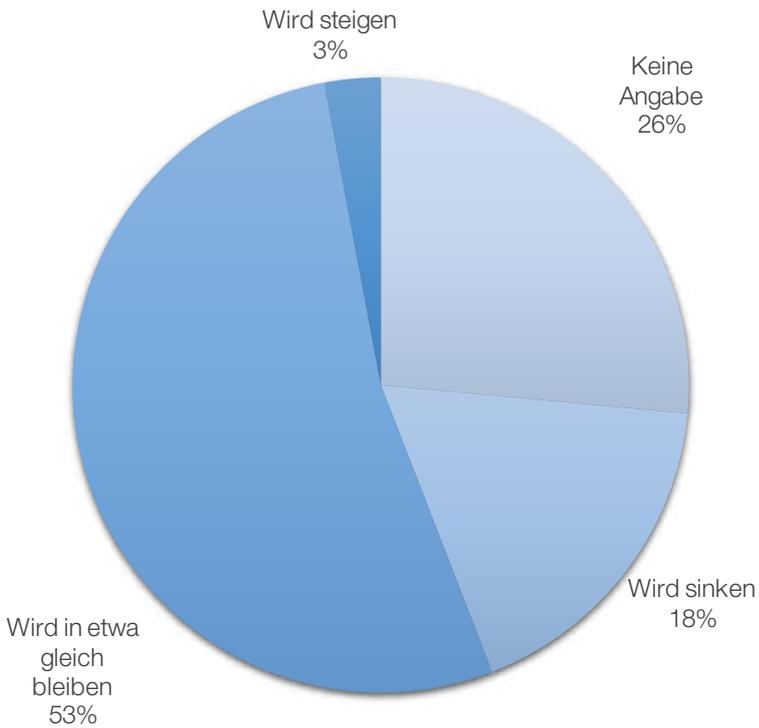


Schifffahrt

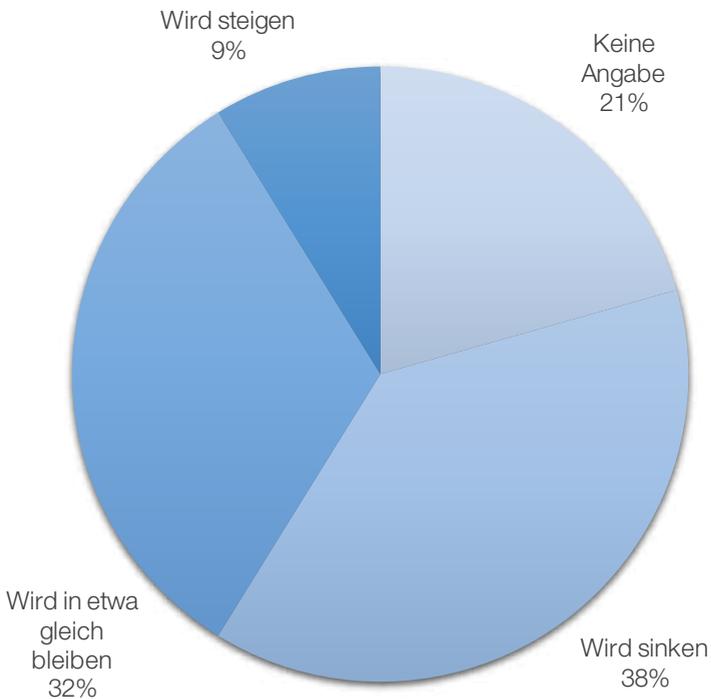


Frage 2: Unser Bestand an notleidenden Forderungen aus dem Bereich ... aus Deutschland in den kommenden 6 Monaten

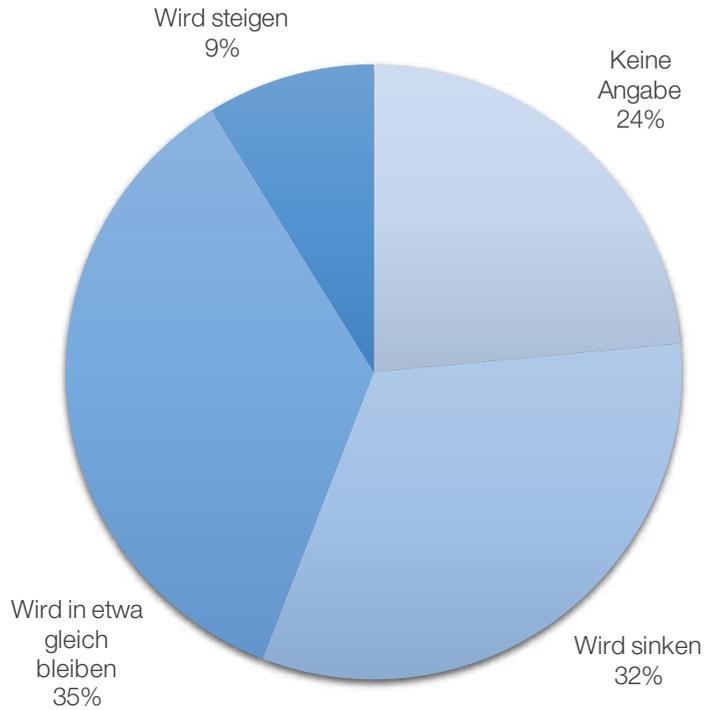
**Konsumenten
(unbesichert)**



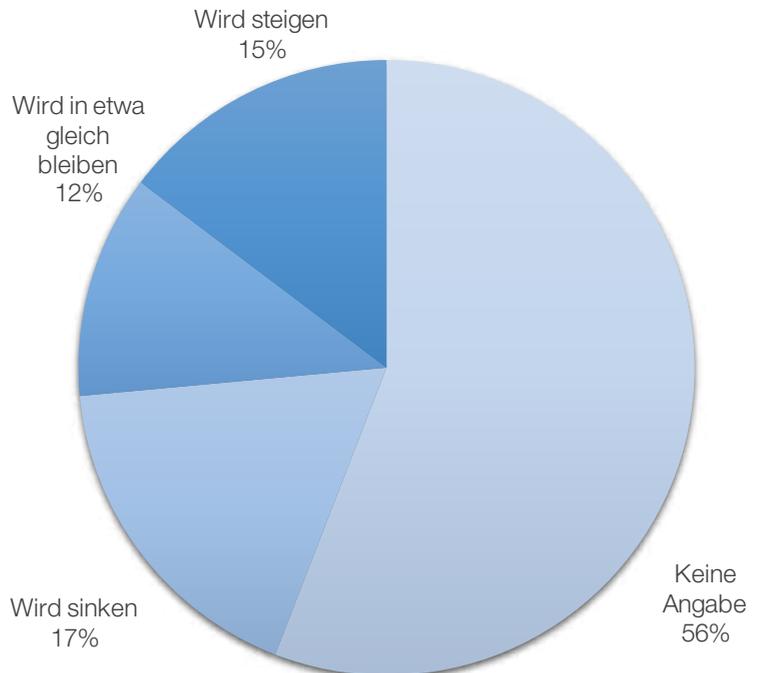
RRE



CRE



Schifffahrt



NPL-Preise

Lage in den vergangenen sechs Monaten

Die Lageeinschätzung bezüglich der NPL-Preise hat sich gegenüber der letzten Erhebung weiter verbessert. Die Angaben zu steigenden und sinkenden Preisen für NPLs halten sich nun in etwa die Waage (Saldo -0,02 gegenüber -0,17 im vorherigen Halbjahr).

Im Bereich unbesicherter Konsumentenkredite gehen 47 Prozent davon aus, dass die Preise konstant geblieben sind, 12 Prozent glauben, dass sie gestiegen sind und nur drei Prozent konnten gesunkene Preise feststellen. Auch dies ist wohl ein Indikator dafür, dass der Höhepunkt der gezahlten (Markt-)preise langsam erreicht ist. Bei den wohnwirtschaftlichen Immobilien-NPLs konnten sogar 24 Prozent einen Anstieg feststellen, bei den gewerblichen waren es 15 Prozent.

-0,02

NPL-Preise

Erwartungen für die kommenden sechs Monate

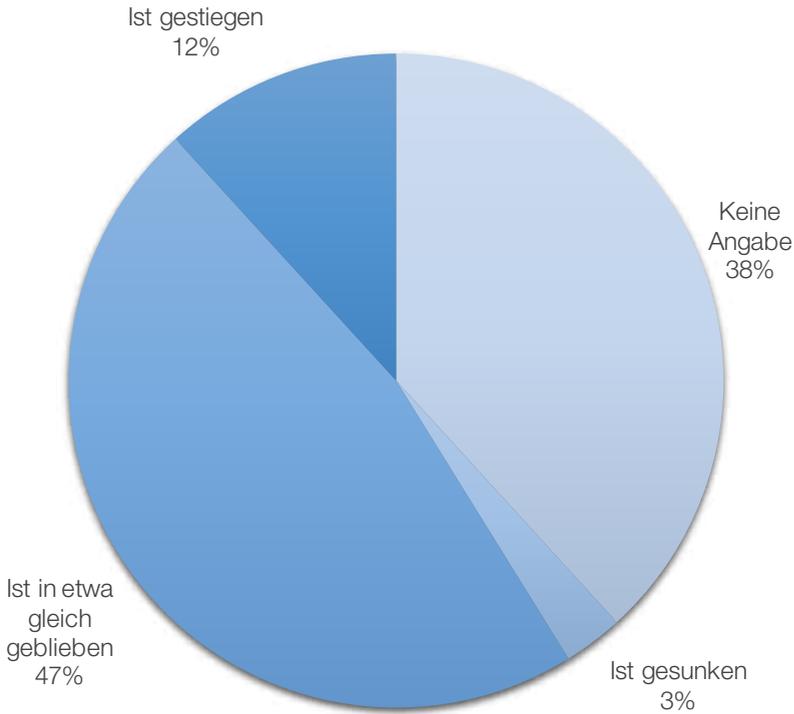
Bei den Erwartungen fällt die Verbesserung des Saldos nicht ganz so stark aus wie bei der Lageeinschätzung, allerdings fällt er mit $-0,07$ (gegenüber $-0,10$) nur schwach negativ aus, was vermuten lässt, dass sich die Preise kaum geändert haben.

Mit 41 Prozent glaubt fast die Hälfte der Befragten, dass die Preise für unbesicherte Konsumenten-NPLs gleichbleiben werden. 18 Prozent erwarten einen Anstieg, sechs Prozent einen Rückgang. Bei den wohnwirtschaftlichen und gewerblichen notleidenden Immobilienforderungen sieht es fast genauso aus; bei den Schiffsforderungen ebenso, auch wenn sich hier eine Mehrheit der Befragten wieder keine Aussage zutraut.

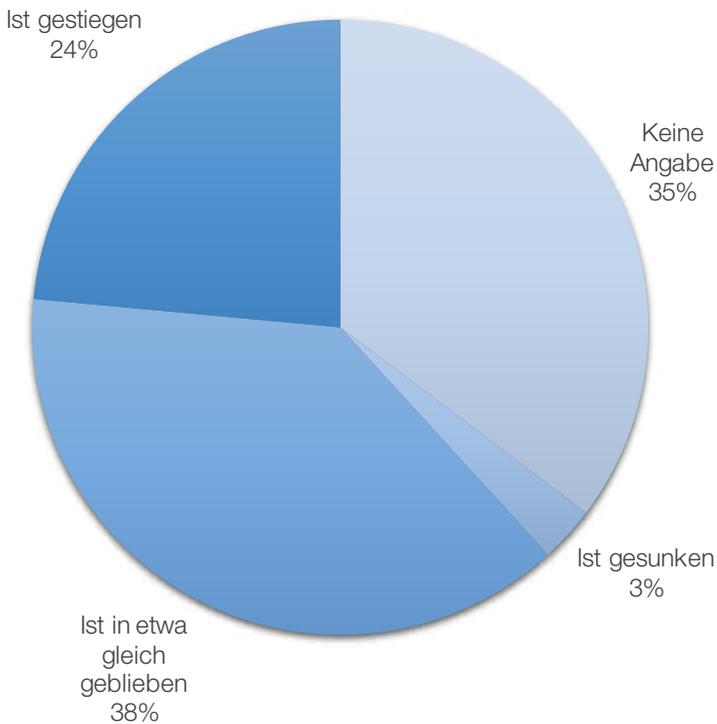
-0,07

Frage 3: Der Preis für
notleidende Forderungen aus dem Bereich ...
aus Deutschland in den
vergangenen 6 Mona-
ten ...

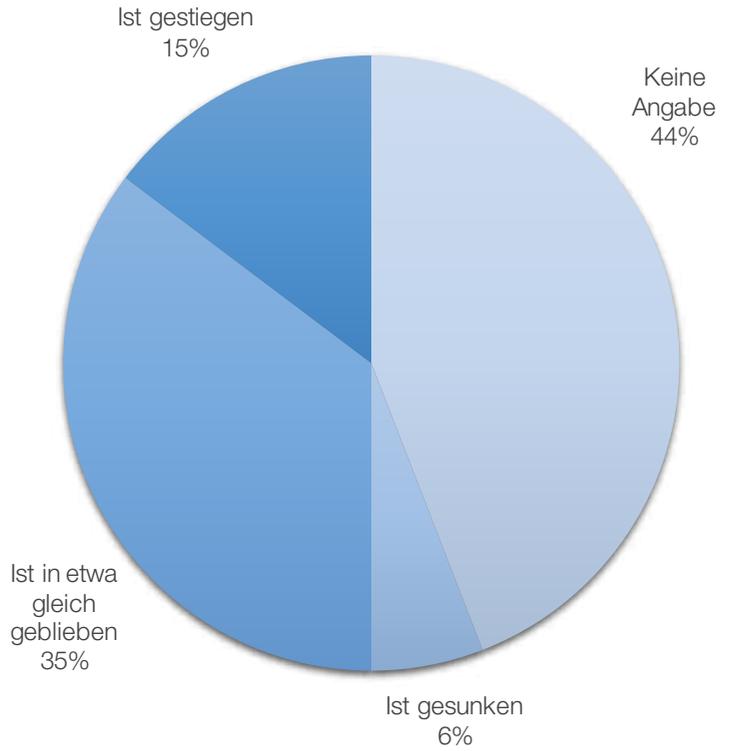
Konsumenten (unbesichert)



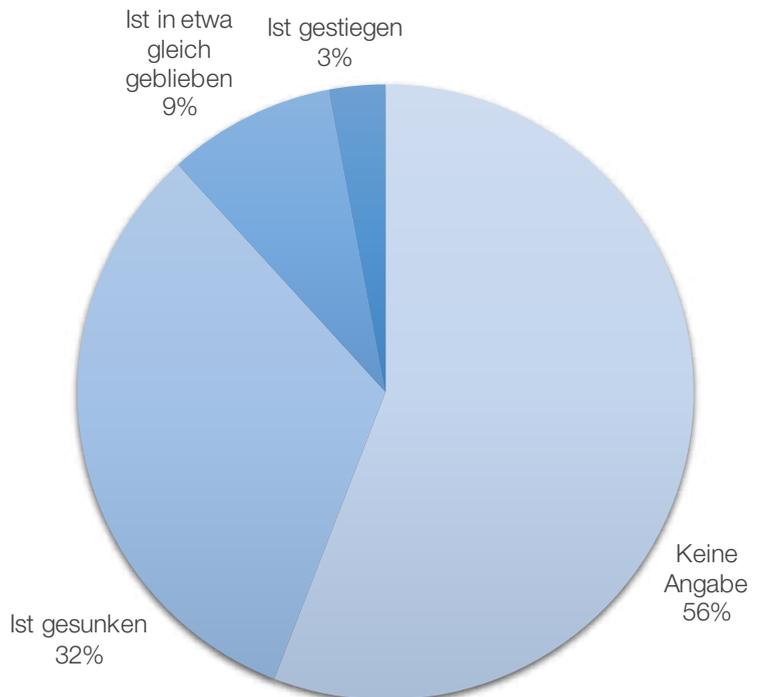
RRE



CRE

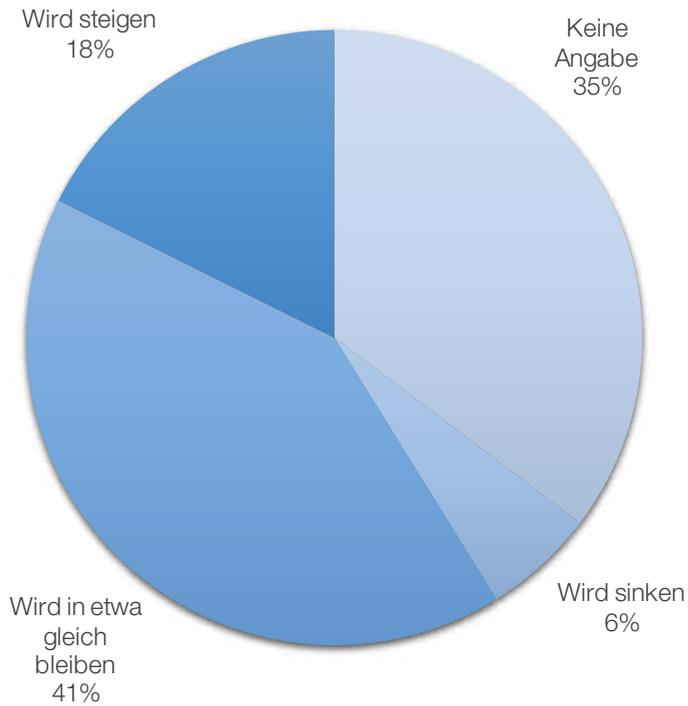


Schifffahrt

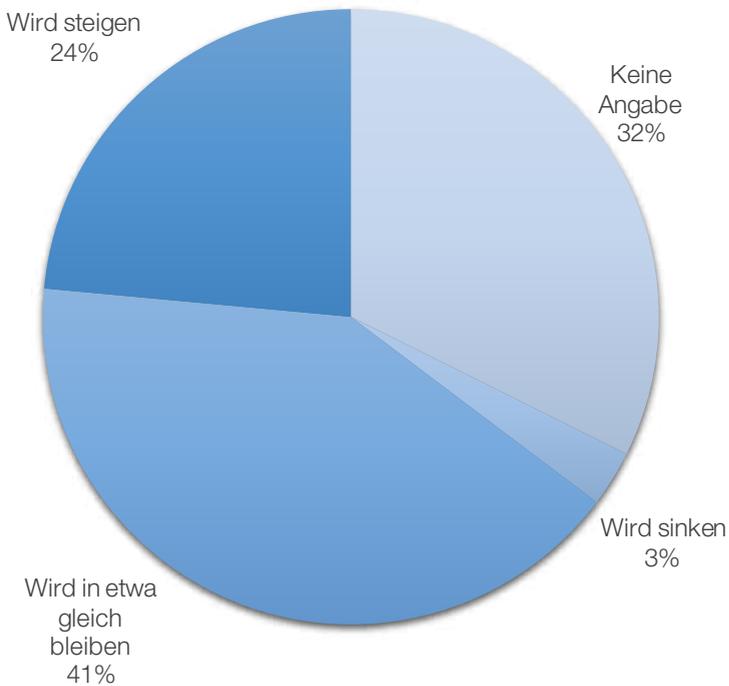


Frage 4: Der Preis für
notleidende Forderungen aus dem Bereich ...
aus Deutschland in den
kommenden 6 Monaten

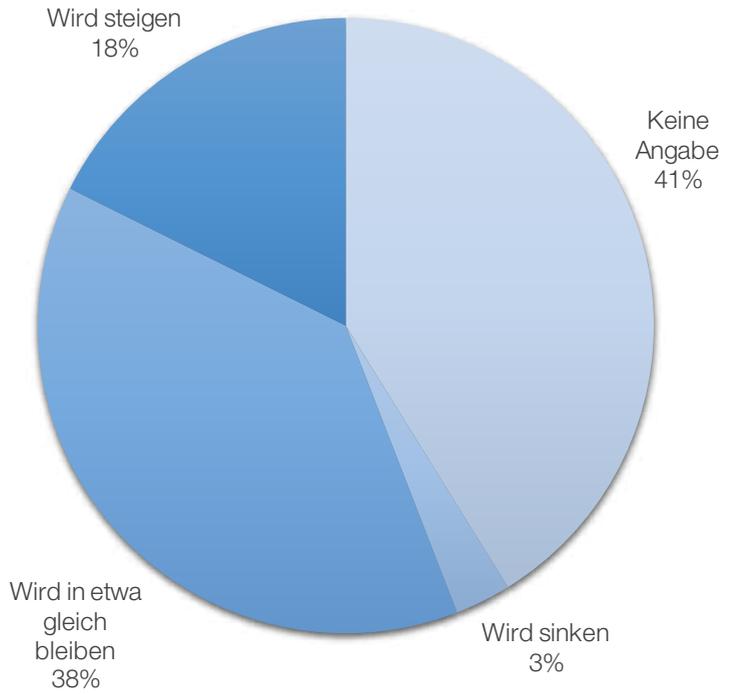
**Konsumenten
(unbesichert)**



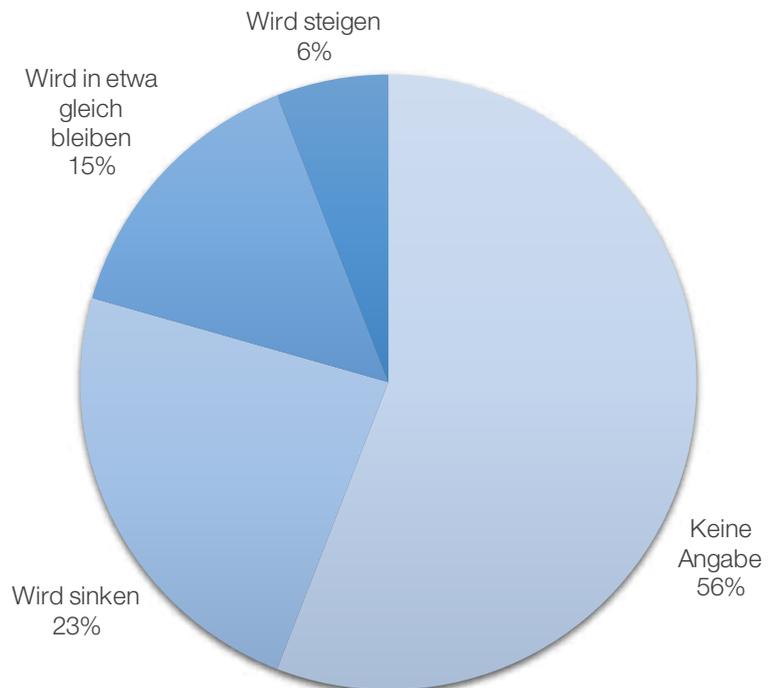
RRE



CRE



Schifffahrt



Verkaufte und ausgelagerte Forderungen

Lage in den vergangenen sechs Monaten

Insgesamt hat sich der Saldo für den Anteil verkaufter oder an ein externes Servicing ausgelagerter Forderungen gegenüber der letzten Erhebung verschlechtert (-0,24 gegenüber -0,17 bei der letzten Erhebung).

Im Bereich notleidender unbesicherter Konsumentenkredite glauben nur neun Prozent, dass in den letzten sechs Monaten mehr Forderungen ausgelagert bzw. verkauft wurden als zuvor. 41 Prozent denken, dass der Anteil gleichgeblieben ist und 26 Prozent gehen von einem zurückgegangenen Anteil aus. Bei den wohnwirtschaftlichen Immobilien-NPLs konnte sogar kein einziger Teilnehmer der Umfrage einen Anstieg bei den verkauften oder ausgelagerten Forderungen feststellen. 41 Prozent denken, dass der Anteil gesunken ist und 35 Prozent, dass er sich nicht verändert hat. Im Bereich gewerblicher Immobilien-NPLs ist das Ergebnis wieder fast identisch mit den wohnwirtschaftlichen. Auch hier konnte niemand einen Anstieg feststellen.

-0,24

Verkaufte und ausgelagerte Forderungen

Erwartungen für die kommenden sechs Monate

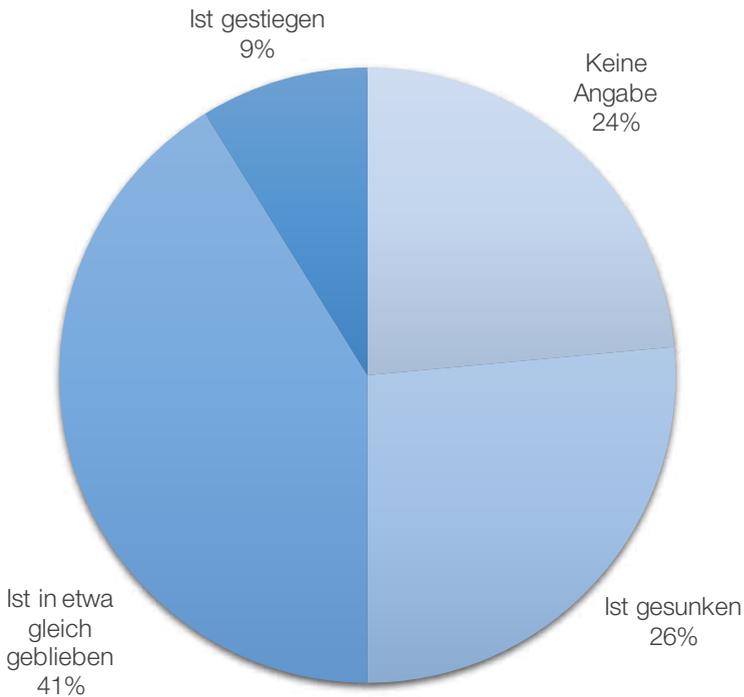
Auch die Erwartungen für die kommenden sechs Monate haben sich aus Sicht der Käuferseite etwas verschlechtert. Heißt: Die Bankvertreter erwarten noch stärker als bei der letzten Umfrage, dass der Anteil verkaufter oder ausgelagerter Forderungen zurückgehen wird (Saldo -0,13 gegenüber -0,08 beim letzten NPL-Barometer).

Im Bereich unbesicherter Konsumentenforderungen glauben nur sechs Prozent an einen Anstieg bei den verkauften oder ausgelagerten Forderungen, 15 Prozent denken, dass der Anteil zurückgehen wird und in etwa die Hälfte der Befragten glaubt, dass es keine Änderungen geben wird. Bei den wohnwirtschaftlichen NPLs glauben 35 Prozent an einen Rückgang des Anteils, während nur drei Prozent glauben, dass der Anteil in den kommenden sechs Monaten steigen wird. Im gewerblichen Bereich glauben immerhin neun Prozent an einen Anstieg, 24 Prozent an einen Rückgang und 29 Prozent an keine Veränderung.

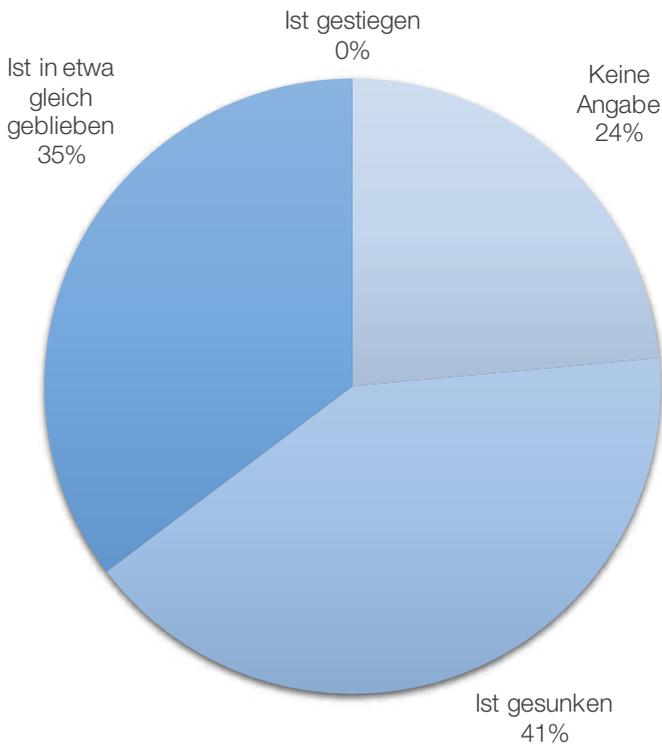
-0,13

Frage 5: Der Anteil verkaufter oder durch einen externen Servicer bearbeiteter notleidender Forderungen im Bereich ... aus Deutschland in den vergangenen 6 Monaten ...

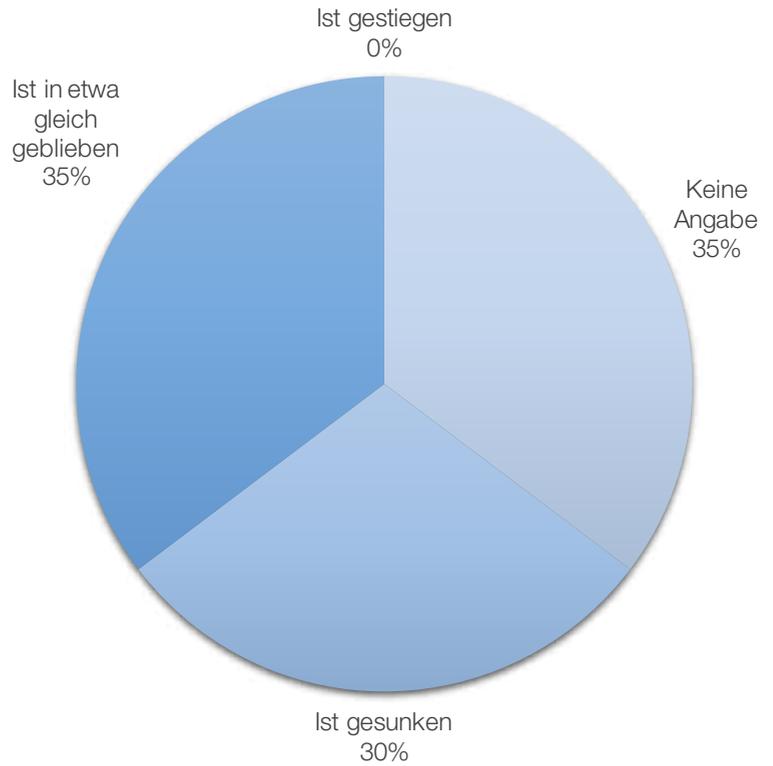
Konsumenten (unbesichert)



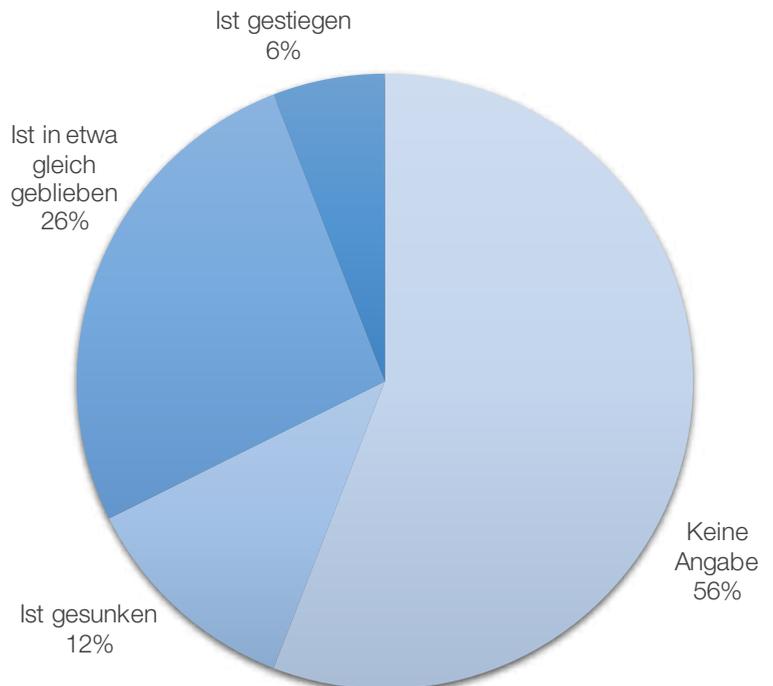
RRE



CRE

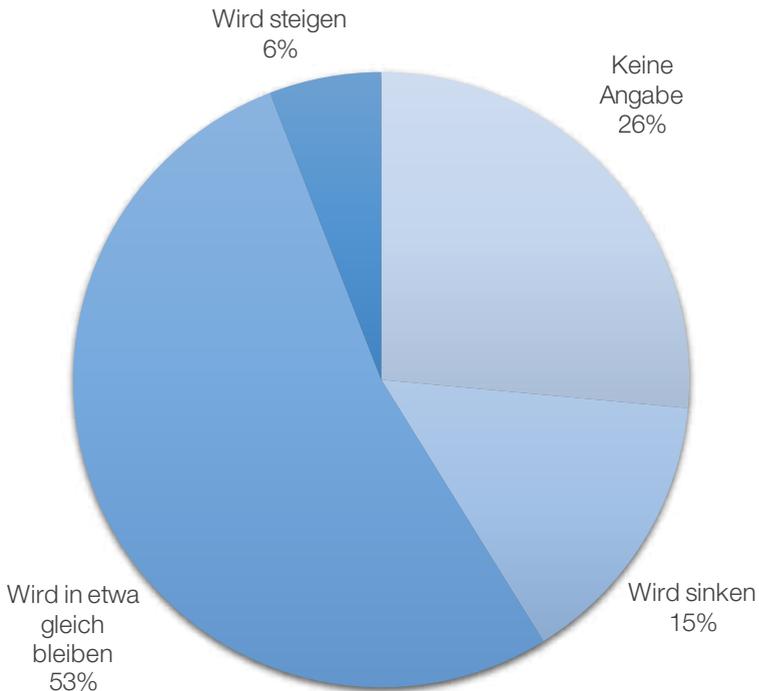


Schifffahrt

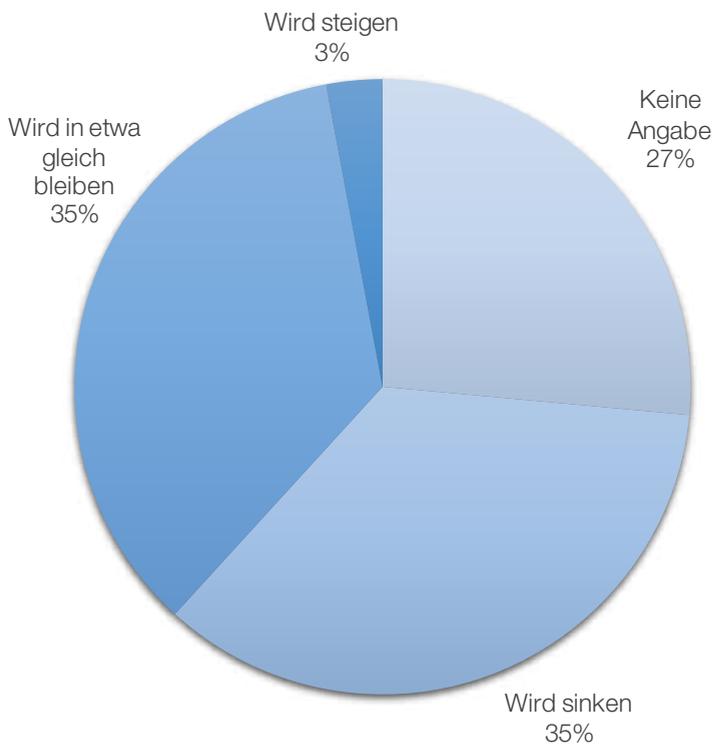


Frage 6: Der Anteil
verkaufter oder durch
einen externen Servicer
bearbeiteter notleidender
Forderungen im Bereich
... aus Deutschland
in den kommenden 6
Monaten ...

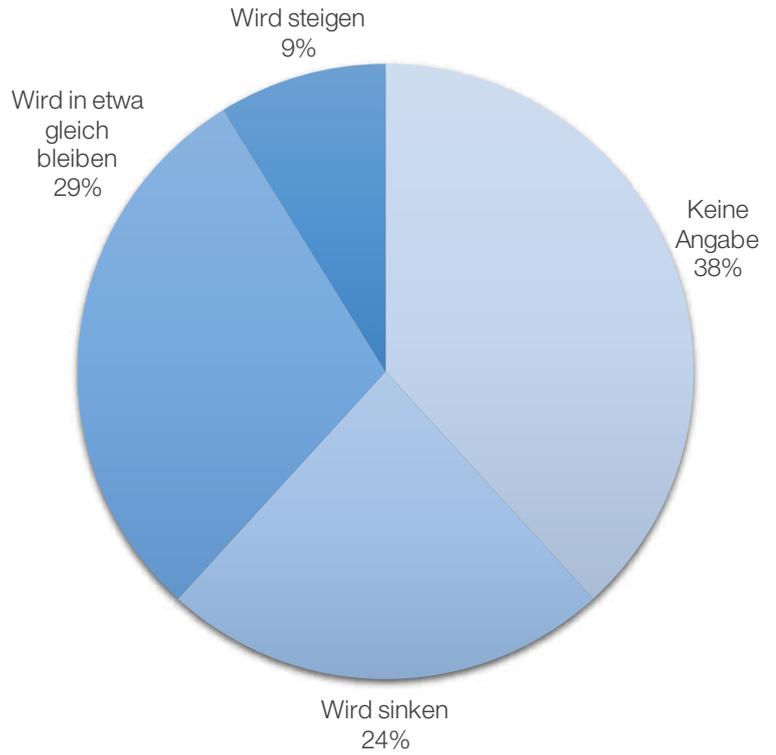
Konsumenten (unbesichert)



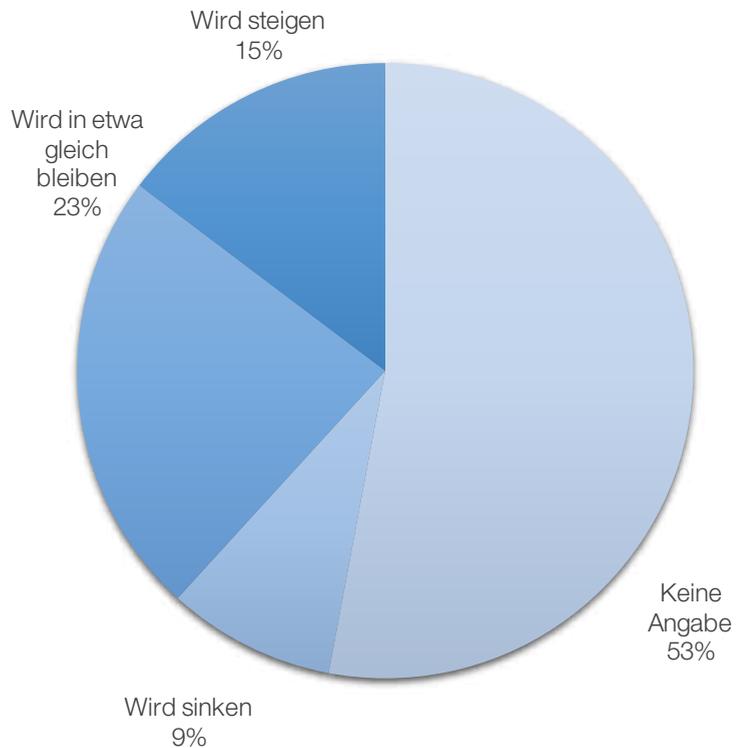
RRE



CRE



Schifffahrt



Regulatorische Rahmenbedingungen

Lage in den vergangenen sechs Monaten

Aus Sicht der Bankvertreter hat sich der Druck der Regulierungsbehörden auf das Eigenkapital zwar weiter erhöht, jedoch nicht so stark wie bei der letzten Umfrage (Saldo 0,24 gegenüber 0,48 beim letzten NPL-Barometer).

32 Prozent der Befragten glauben, dass sich die Situation mit Blick auf die Regulierung des Eigenkapitals in den letzten sechs Monaten negativ entwickelt hat, während 44 Prozent keine Änderung feststellen konnten und neun Prozent sogar eine Verbesserung beobachtet haben.

0,24

Regulatorische Rahmenbedingungen

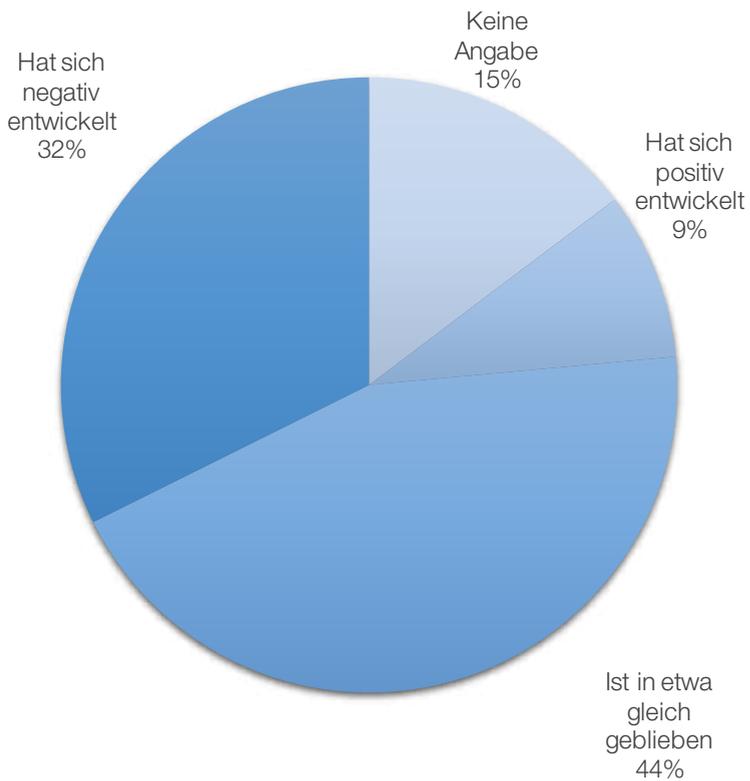
Erwartungen für die kommenden sechs Monate

Für die kommenden sechs Monate gehen die Bankvertreter von einem stärkeren Druck der Regulierungsbehörden aus als für die vergangenen Monate. Gegenüber dem letzten NPL-Barometer hat sich der Wert hier nicht verändert (Saldo 0,41 gegenüber 0,41 bei der letzten Erhebung).

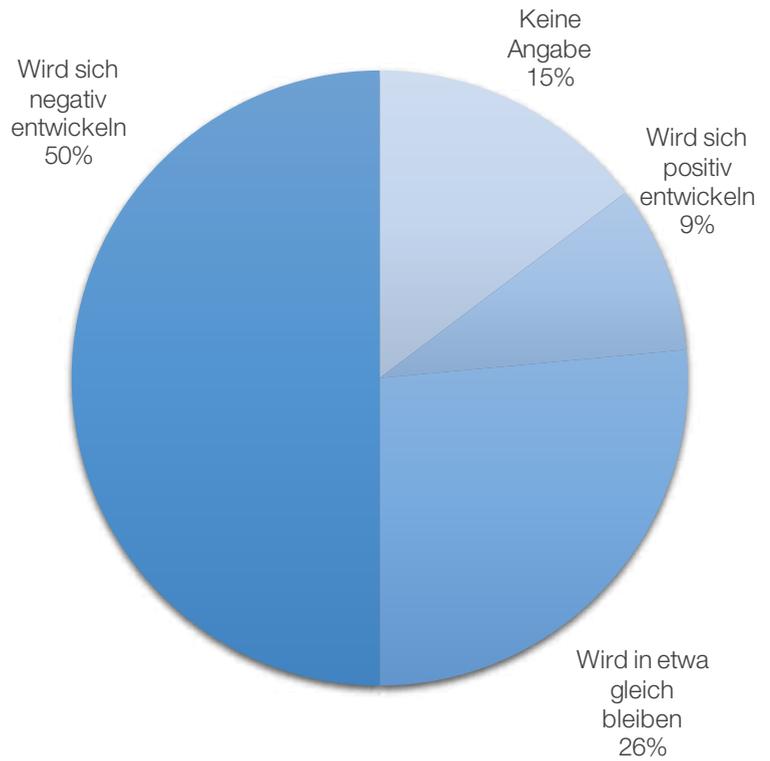
Die Hälfte der Befragten glaubt, dass sich die regulatorischen Rahmenbedingungen mit Blick auf das Eigenkapital verschlechtern werden. 26 Prozent erwarten hier keine Veränderungen zu den letzten sechs Monaten und nur neun Prozent erwarten, dass sich die Lage in den kommenden sechs Monaten verbessern wird.

0,41

Frage 7: Das regulatorische Umfeld bezüglich der Eigenkapitalquote in den vergangenen 6 Monaten ...



Frage 8: Das regulatorische Umfeld bezüglich der Eigenkapitalquote in den kommenden 6 Monaten ...



Einschätzung zu den Immobilienmärkten

Lage in den vergangenen sechs Monaten

Auf den Immobilienmärkten konnten die meisten Befragten in den letzten sechs Monaten weiter steigende Preise feststellen; gegenüber der letzten Befragung aber weniger stark (Saldo -0,57 gegenüber -0,67 bei der letzten Befragung).

79 Prozent der Teilnehmer konnten in den letzten sechs Monaten steigende Immobilienpreise auf dem Markt für wohnwirtschaftliche Immobilien beobachten. Jeweils neun Prozent stellten stagnierende oder sinkende Preise fest. Im Bereich gewerblicher Immobilien glauben immerhin 32 Prozent, dass die Preise gleichgeblieben sind, 41 Prozent haben steigende Immobilienpreise in diesem Segment festgestellt und nur drei Prozent konnten sinkende Preise beobachten.

-0,57

Einschätzung zu den Immobilienmärkten

Erwartungen für die kommenden sechs Monate

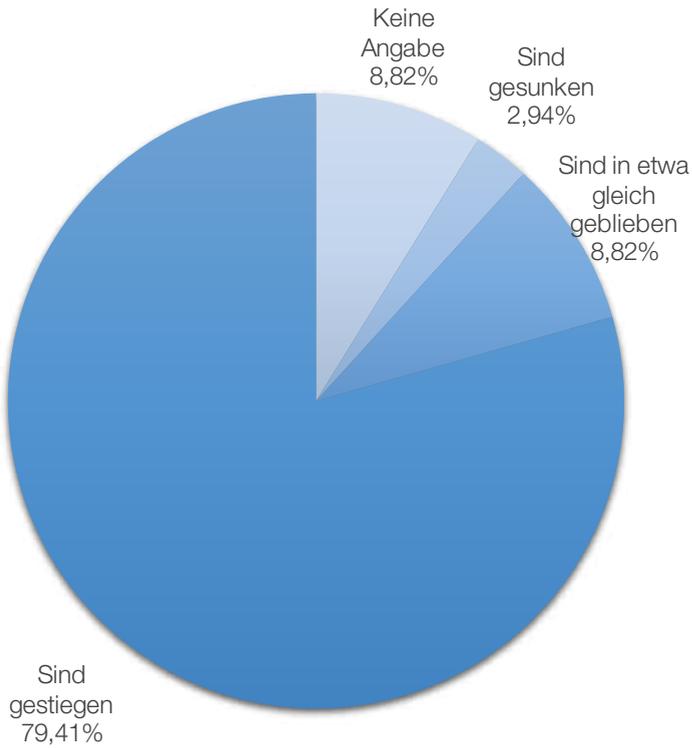
Für die kommenden sechs Monate gehen die meisten Bankvertreter von einem weiteren Anstieg der Preise aus. Die Einschätzungen liegen allerdings unterhalb des Wertes für die Lageeinschätzung und in etwa auf dem gleichen Niveau, wie bei der letzten Befragung (Saldo -0,46 gegenüber -0,47 bei der letzten Befragung).

73 Prozent der Befragten gehen von einem Anstieg der Immobilienpreise im wohnwirtschaftlichen Bereich aus, 15 Prozent erwarten, dass die Preise gleich bleiben und circa drei Prozent glauben an einen Anstieg in den kommenden sechs Monaten. Bei den gewerblichen Immobilienpreisen sieht es etwas anders aus. 23 Prozent gehen hier von einem Anstieg der Preise aus, 50 Prozent glauben an gleichbleibende Preise und drei Prozent erwarten einen Anstieg.

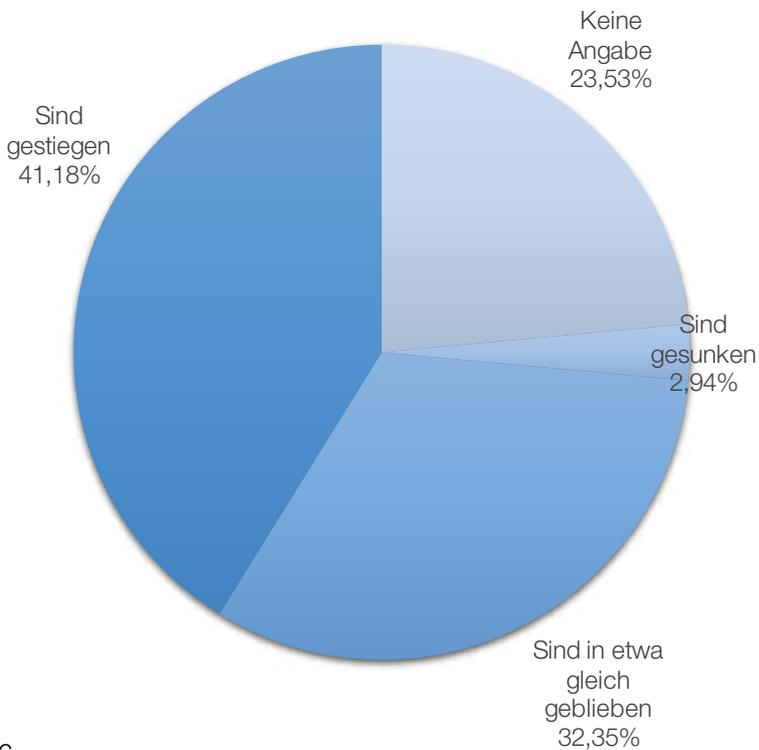
-0,46

Frage 9: Die Preise auf den Immobilienmärkten in Deutschland für ... in den vergangenen 6 Monaten ...

RRE

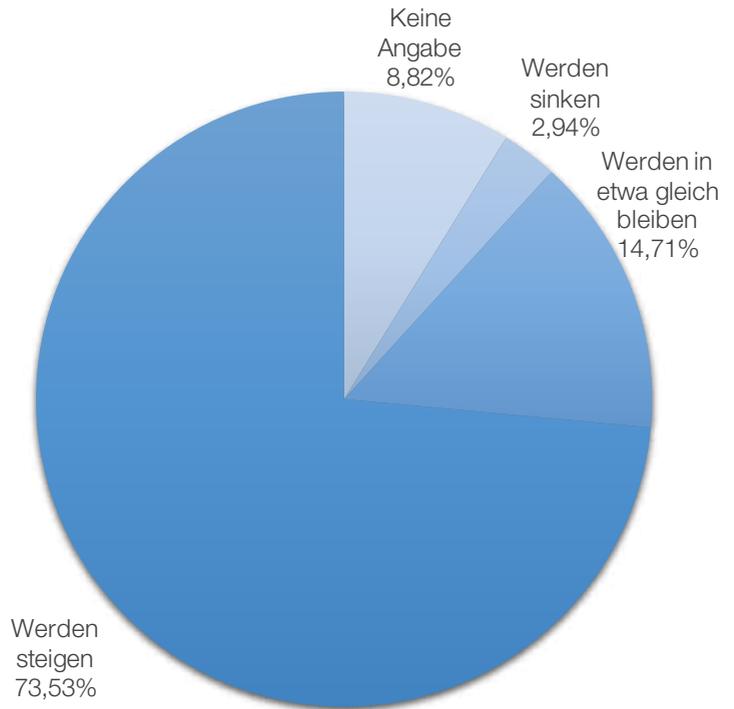


CRE

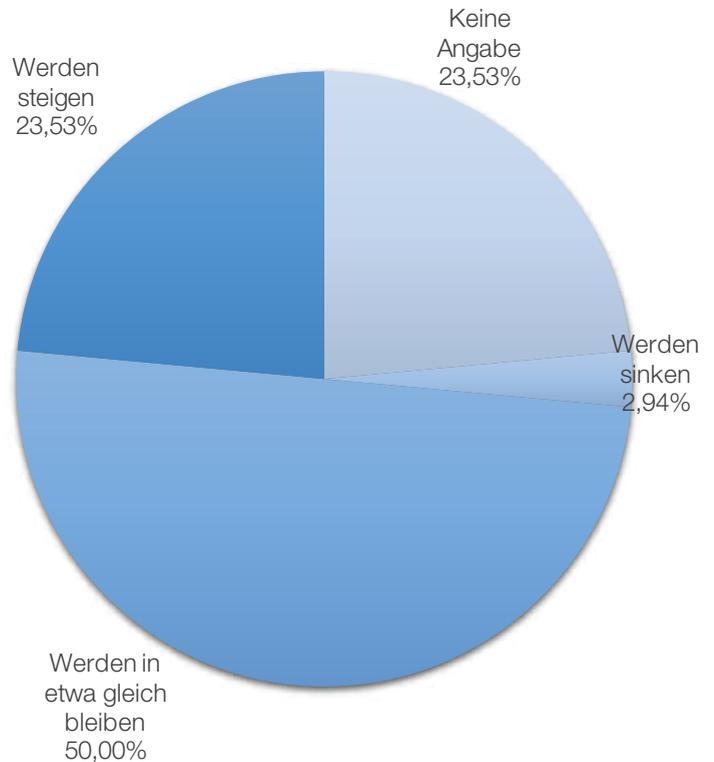


Frage 10: Die Preise auf den Immobilienmärkten in Deutschland für ... in den kommenden 6 Monaten ...

RRE



CRE



Satzung

Stand: 7. Juli 2014

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Bundesvereinigung Kreditankauf und Servicing“ (im Folgenden „Vereinigung“ genannt). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach führt er den Zusatz „e.V.“.

(2) Die Vereinigung hat ihren Sitz in Berlin.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Vereinigung

(1) Die Tätigkeit der Vereinigung ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Zweck der Vereinigung ist

a) die Definition und Wahrung der berufsständischen Interessen der Unternehmer und Unternehmen, die sich auf Gläubigerseite mit leistungsgestörten Krediten (Sub- oder Non-Performing-Loans) in Deutschland beschäftigen; unabhängig davon, ob sie diese als „Investor“ ankaufen oder als „Servicer“ verwalten oder verwerten.

b) die Erarbeitung, Weiterentwicklung und Etablierung einheitlicher Regeln und Standards für Übernahme, Handel und Verwaltung leistungsgestörter Kredite.

c) die Mitwirkung an Gesetzesvorhaben, die das Tätigkeitsgebiet von Investoren oder Servicern betreffen oder beeinflussen.

d) die Förderung des Meinungs- und Erfahrungsaustausches von Investoren und Servicern über Fach- und Branchengrenzen hinweg.

e) die Erhaltung und Pflege des Ansehens dieses Berufsstandes, insbesondere durch die Erarbeitung, Pflege und Weiterentwicklung berufsständischer und sog. „Corporate Governance“ Regeln.

f) die Förderung von Aus- und Weiterbildung im Berufsfeld der Investoren und Servicer, einschließlich der Förderung des Nachwuchses und der wissenschaftlichen Forschung und Lehre auf diesem Gebiet.

g) die Pflege von internationalen Kontakten im Berufsfeld.

(2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Tagungen, Diskussions-, Bildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen und –maßnahmen (einschließlich staats- und vereinigungspolitischen Veranstaltungen) sowie internen Arbeitskreisen.
- b) den intensiven Dialog mit Entscheidern in Unternehmen und Politik und die Vertretung der berufsständischen Interessen in der Öffentlichkeit.
- c) Publikationen, Veröffentlichungen und Mitteilungen für die Mitglieder und die Öffentlichkeit zu allen relevanten rechtlichen und berufsständischen Themen unter Nutzung von Print- und Online-Medien.
- d) die Erarbeitung einheitlicher Richtlinien für den rechtssicheren kapitalmarktorientierten Handel und das Verwalten leistungsgestörter Kredite im deutschen Rechtsraum.
- e) die Initiierung regelmäßiger Treffen und Veranstaltungen, die der beruflichen und persönlichen Kontaktpflege zwischen den Mitgliedern – regional und bundesweit – dienen.
- f) die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, insbesondere berufsständischen Verbänden auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene sowie Standardisierungsorganisationen, die Regeln für den grenzüberschreitenden oder nationalen Handel mit leistungsgestörten Kreditforderungen setzen.
- g) die Herausgabe von Presseinformationen und Pressemitteilungen.
- h) die Berufung eines Ombudsmanns, der Streitfälle, die beim Verwalten von leistungsgestörten Verbraucherkrediten entstehen können, außerhalb gerichtlicher Verfahren schlichten soll.
- i) weitere Service-, Beratungs- und Unterstützungsangebote, die durch die Vereinigung alleine oder mit Dritten verwirklicht werden.

(3) Die Vereinigung ist selbstlos und überparteilich tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitgliedsbeiträge der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch sonst keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die mit dem Zweck der Vereinigung nicht vereinbar sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Vereinigung kann jede natürliche oder juristische Person werden, die überwiegend mit dem Erwerb, dem Handel, der Verwaltung oder Verwertung leistungsgestörter Kredite beruflich befasst ist und diese nicht nur überwiegend als originärer Kreditausreicher innehat.

(2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Zielen der Vereinigung bekennt und diese durch ihre Mitgliedsbeiträge fördern will.

(3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht einem anderem überlassen werden. Juristische Personen haben im Aufnahmeantrag eine natürliche Person und deren Stellvertreter zu benennen, die für sie die Rechte aus der Mitgliedschaft wahrnehmen sollen.

(4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet das Präsidium. Bei Ablehnung ist der Antragsteller schriftlich davon zu unterrichten. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, mit dem Tod des Mitgliedes (bei natürlichen Personen) oder bei juristischen Personen durch Auflösung bzw. Beendigung der Liquidation und der darauf folgenden Löschung im Handelsregister.

(6) Der Austritt aus der Vereinigung ist schriftlich gegenüber dem Präsidenten oder dem Geschäftsführer zu erklären und ist jeweils unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich.

(7) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten, Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr, ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder ein die Fortsetzung des Mitgliedschaftsverhältnisses unzumutbar machendes Strafurteil gegen ein Mitglied oder seinen gesetzlichen Vertreter; ein Strafbefehl steht einem Strafurteil gleich. Als Vereinsziele schädigendes Verhalten gilt jedes Verhalten, das

a) einem Vereinsmitglied unmittelbar oder mittelbar zuzurechnen ist,

b) geeignet war, den Vereinszweck zu gefährden oder zu schädigen und/oder das Ansehen des Berufsstandes oder des Vereins zu beeinträchtigen, und

c) es für die Vereinigung unzumutbar macht, das Mitgliedschaftsverhältnis fortzusetzen.

Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium; das betroffene Mitglied ist von der Abstimmung ausgeschlossen. Zum Vorschlag berechtigt sind neben dem Präsidenten auch der Geschäftsführer und der Ombudsmann. Außer in Fällen des Beitragsrückstandes hat der Präsident dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Sitzung des Präsidiums, bei der über den Ausschluss beschlossen werden soll, den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist dem Präsidium zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Präsidenten schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich innerhalb eines Monats an den Präsidenten zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig; das betroffene Mitglied ist von der Abstimmung ausgeschlossen. Gegen die Entscheidung ist der ordentliche Rechtsweg offen.

Die Entscheidung kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat seit der Beschlussfassung durch Klage vor dem ordentlichen Gericht angefochten werden. War das Mitglied bei der Beschlussfassung nicht anwesend, beginnt die Frist erst zu laufen, wenn ihm die schriftliche Mitteilung seines Ausschlusses zugegangen ist. Ungeachtet einer Klage enden bzw. ruhen die Mitgliedschaftsrechte und Vereinsämter des ausgeschlossenen Mitglieds im Falle eines Ausschließungsbeschlusses mit sofortiger Wirkung.

(8) Als Vereinsstrafen für ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr können als mildere Ordnungsmittel anstelle des Ausschlusses eines Mitglieds verhängt werden:

a) die Ermahnung in der Mitgliederversammlung;

b) der Entzug des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung für höchstens zwei Jahre;

c) der Entzug des aktiven und passiven Wahlrechts für Vereinsämter für höchstens zwei Jahre;

d) die Amtsenthebung,

e) das Ruhenlassen der Mitgliedschaft.

Die Vereinsstrafen können einzeln oder nebeneinander verhängt werden. Absatz 7 findet entsprechende Anwendung.

(9) Ist gegen ein dem Präsidium angehörendes Mitglied bzw. seinen gesetzlichen Vertreter ein Ermittlungsverfahren wegen Verdachts einer Straftat eingeleitet, kann das Mitglied bzw. sein gesetzlicher Vertreter bis zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens vorläufig seines Amtes enthoben werden (Suspendierung); insoweit finden Absatz 7 Sätze 4 bis 12 entsprechende Anwendung.

(10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Organe der Vereinigung

(1) Organe der Vereinigung sind

a) die Mitgliederversammlung

b) das Präsidium

c) der Geschäftsführer

d) der Beirat

e) der Ombudsmann

(2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit sich aus einer Beitragsordnung ergibt, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums für das jeweils folgende Geschäftsjahr beschlossen wird.

(2) Soweit sie nicht nur förderndes Mitglied sind, steht allen Mitgliedern die Teilnahme an den Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen der Vereinigung, sowie die Inanspruchnahme aller weiteren Leistungen im Rahmen der satzungsgemäßen Bestimmungen zu. Dieses Recht ist an die Erfüllung der Beitragspflichten gebunden.

(3) Fördernde Mitglieder sollen in geeigneter Weise an den Aktivitäten der Vereinigung beteiligt werden. Insbesondere sollen ihnen die Publikationen des Vereins, Angebote zur Weiterbildung und beruflichen Förderung sowie andere geeignete Veranstaltungen der Vereinigung zugänglich gemacht werden. Hierüber entscheidet das Präsidium.

(4) Natürliche Personen als Mitglied, die nicht oder nicht mehr als Investoren oder Servicer tätig sind, werden ab diesem Zeitpunkt als förderndes Mitglied der Vereinigung geführt. Sind sie Mitglied des Gesamtvorstandes oder des Präsidiums, nehmen sie die Rechte aus der Mitgliedschaft und ihr Amt jedoch noch bis zum Ablauf ihrer Amtszeit wahr. Über die Tatsache der Aufnahme, Unterbrechung oder Beendigung einer hauptberuflichen Tätigkeit als oder für einen Servicer muss ein Mitglied den Geschäftsführer unverzüglich in Kenntnis setzen. Mitglieder, die dieser Regel nicht Folge leisten, können wegen wichtigen Grundes ausgeschlossen werden.

(5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, der Vereinigung über die Änderung seiner Geschäfts-, Wohn- und Meldeanschrift sowie seines Namens unverzüglich und unaufgefordert schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Vereinigung für diesbezügliche Nachforschungen entstehende Kosten sind vom Mitglied zu erstatten. Die der Vereinigung ggfs. entstehenden Kosten einer Rechtsverfolgung für die (gerichtliche) Geltendmachung von Forderungen gegen ein Mitglied sind der Vereinigung von diesem ebenfalls zu erstatten.

§ 6 Präsidium, Beirat, Geschäftsführer

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und fünf Beisitzern.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so kann die Vertretung durch den Geschäftsführer gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstands, im Eil- oder Verhinderungsfalle durch den Geschäftsführer allein erfolgen. Der Eil- oder Verhinderungsfalle muss nach außen nicht nachgewiesen werden.

(3) Der Präsident, die Vizepräsidenten und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, Beisitzer für die Dauer von einem

Jahr gewählt. Für alle Ämter, ausgenommen die der Beisitzer, finden separate Wahlgänge statt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

(4) Das Präsidium führt die Geschäfte der Vereinigung und erledigt alle Aufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Vorbereitung und Durchführung der Tagungen und weiterer Veranstaltungen der Vereinigung, die Herausgabe ihrer Publikationen und Mitteilungen, die berufsständische Vertretung gegenüber Parlamenten und Regierungen.

b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

c) die Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Sitzungen des Präsidiums und der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Präsidenten oder einen der Vizepräsidenten.

d) die Aufstellung eines Projekt- und Wirtschaftsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes sowie die Erfüllung der damit zusammenhängenden gesetzlichen und behördlichen Pflichten.

e) die Erteilung von Aufträgen sowie den Abschluss und die Kündigung von Arbeits-, Werk- und sonstigen Verträgen, die mit Dritten zur Unterstützung bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der Vereinigung geschlossen werden.

f) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.

g) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Beirates und des Ombudsmanns.

(5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten kann sich das Präsidium eines Geschäftsführers bedienen. Auf Vorschlag des Präsidenten wird der Geschäftsführer von den Mitgliedern des Präsidiums für die Dauer der Amtszeit des Präsidenten gewählt.

(6) Soweit ein Geschäftsführer bestellt ist, leitet dieser die Vereinsgeschäfte nach den Weisungen des Präsidiums eigenverantwortlich. Insbesondere obliegen ihm die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Haushaltsmittel, die Erteilung von Aufträgen sowie

der Abschluss und die Kündigung von Arbeits-, Werk- und sonstigen Verträgen, die mit Dritten zur Unterstützung bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der Vereinigung geschlossen werden, sowie die interne und externe Kommunikation. In der Geschäftsführung ist er von den Beschränkungen des §181 BGB befreit. Ihm wird nach Maßgabe einer gesonderten Vereinbarung, die auch die weiteren Rechte und Pflichten regelt, für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung gewährt.

(7) Der Geschäftsführer ist gegenüber dem Präsidium verantwortlich. Der Präsident ist ihm gegenüber weisungsbefugt. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen aller Organe des Vereins mit beratender Stimme teilzunehmen, es sei denn, dass es sich um die Beschlussfassung in einer ihn selbst betreffenden Angelegenheit handelt.

(8) Präsident, Vizepräsidenten und Schatzmeister bilden gemeinsam den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungspräsidium).

(9) Das Präsidium beruft den Vorsitzenden des Beirates und die weiteren Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren. Eine erneute Berufung ist zulässig. Der Beirat berät das Präsidium bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Der Vorsitzende des Beirates ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen aller Organe des Vereins mit beratender Stimme teilzunehmen, es sei denn, dass es sich um die Beschlussfassung in einer ihn selbst betreffenden Angelegenheit handelt.

(10) Dem Beirat obliegt insbesondere die Erarbeitung und Pflege einheitlicher Richtlinien für den rechtssicheren kapitalmarktorientierten Handel und die Verwaltung leistungsgestörter Kredite für den deutschen Rechtsraum sowie berufsständischer Standards für das Management von Kreditportfolien. Auf Antrag des Präsidiums werden diese von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(11) Der Beirat tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen, das Präsidium mindestens zweimal. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen. Sitzungen des Präsidiums und des Beirates sind nicht öffentlich. Protokolle der Sitzungen können jedoch von den Mitgliedern eingesehen werden. Präsidium und Beirat sollen sich eine Geschäftsordnung geben.

(12) Die Mitglieder des Präsidiums und des Beirates üben ihre Aufgaben ehrenamtlich aus. Über die Erstattung von Auslagen und Aufwendungen entscheidet das Präsidium.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Präsidiums zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Präsidium die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder wenn ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Präsidenten verlangt. Alle Mitglieder der Vereinigung sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Fördernde Mitglieder sind bei Wahlen und Abstimmungen nicht stimmberechtigt. Jedes andere Mitglied hat eine Stimme. Soweit juristische Personen die Mitgliedschaft als verbundene Unternehmen eines anderen Mitglieds erworben haben (Konzernmitgliedschaft) und dafür einen Nachlass nach der Beitragsordnung in Anspruch nehmen, übt dieses Mitglied das Stimmrecht auch für das verbundene Unternehmen aus. Durch die Konzernmitgliedschaft kann das Mitglied jedoch nicht mehr als höchstens 2 Stimmen haben.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder dem Geschäftsführer schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungspräsidium zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde. Als Einladung genügt auch die Absendung einer Email an die letzte bekannte Email-Adresse des Mitgliedes.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt die Richtlinien der Vereinigungstätigkeit und behandelt alle damit verbundenen grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten, insbesondere:

- a) Wahl und Entlastung des Präsidiums.
- b) Wahl zweier Kassenprüfer.
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Beschluss der Beitragsordnung.
- d) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte von Präsidium und Ombudsmann.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern, die vom Präsidium vorgeschlagen wurden.
- f) Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung.
- g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung.

h) Auflösung der Vereinigung.

(4) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung leitet der Präsident, bei Verhinderung einer der Vizepräsidenten. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Alle Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins drei Viertel der Anwesenden. Sie können nur gefasst werden, wenn sie zuvor in der schriftlichen Einladung im Wortlaut bekannt gegeben worden sind. Über die Mitgliederversammlung der Vereinigung ist Protokoll zu führen. Für die Richtigkeit des Protokolls zeichnen der Sitzungsleiter und der Geschäftsführer.

(5) Grundsätzlich finden alle Wahlen und Abstimmungen per Handzeichen statt. Widersprechen dagegen im Einzelfall mindestens ein Zehntel der anwesenden Mitglieder, wird geheim abgestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Schatzmeister einzeln und mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein weiterer Wahlgang. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(7) Die Mitgliederversammlung wählt die Beisitzer im Blockwahlverfahren. Die Anzahl der Stimmen bestimmt sich nach der Anzahl der zu besetzenden Ämter. Stellen sich mehr Kandidaten zur Wahl, als Ämter zu besetzen sind, haben die Mitglieder alle Stimmen zu vergeben, können aber jedem Kandidaten nur eine Stimme geben; andernfalls ist die Stimmabgabe ungültig. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl nach Maßgabe der Sätze 2 und 3.

§ 8 Ombudsmann¹

(1) Auf Vorschlag des Präsidiums beschließt die Mitgliederversammlung eine Verfahrensordnung (Ombudsmannordnung), die alle weiteren Einzelheiten einer Schlichtung regelt. Der Ombudsmann ist in geeigneter Weise bei der Festlegung der Verfahrensordnung einzubeziehen und anzuhören.

¹ Das Ombudsmannverfahren der BKS wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.05.2016 zum 31.12.2016 beendet. Eine Satzungsänderung erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung im Mai 2017.

(2) Der Ombudsmann soll Streitfälle, die bei der Verwaltung von leistungsgestörten Verbraucherkrediten entstehen können, ohne großen bürokratischen Aufwand und außerhalb gerichtlicher Verfahren schlichten. Die Mitglieder der Vereinigung sind daher aufgefordert, ihn bei der Erfüllung seiner Aufgabe wirksam zu unterstützen, ihm die notwendigen Auskünfte gewissenhaft und zeitnah zu erteilen und seine Empfehlungen für ihre Entscheidungen in Konfliktfällen zu prüfen.

(3) Die Tätigkeit des Ombudsmanns erfolgt nicht öffentlich. Er ist jedoch berechtigt und verpflichtet, Beirat, Präsidium und Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit zu legen und Erkenntnisse seiner Arbeit in allgemeiner Form zu veröffentlichen. Die Nennung von Angaben über Mitglieder im Zusammenhang mit einer Schlichtung ist ihm nur gegenüber dem Präsidium gestattet.

(4) In Erfüllung seiner Aufgaben ist der Ombudsmann weisungsfrei. Er erhält Erstattung seiner Kosten und Auslagen sowie eine Vergütung für seine Tätigkeit aus den Mitteln der Vereinigung. Soweit er in einer Sache tätig wird, aus der sich ein erheblicher Verstoß gegen die berufsständischen Regelungen der Vereinigung ergibt, kann er das betroffene Mitglied zur Stellungnahme auffordern und den Vorgang dem Präsidium zur Kenntnis geben. Im Wiederholungsfalle oder in besonders schweren Fällen hat er dem Präsidium vorzuschlagen, das Mitglied in der Mitgliederversammlung zu ermahnen oder ggfs. auszuschließen und dieses ggfs. mit den Gründen öffentlich bekanntzumachen.

(5) Soweit der Ombudsmann wegen einer Angelegenheit angerufen wird, die kein Mitglied betrifft, wird er nur tätig, wenn sich die Betroffenen den Regeln des Ombudsverfahrens freiwillig unterwerfen und zur Übernahme der Kosten seiner Tätigkeit bereit sind. Soweit das nicht geschieht, ist der Ombudsmann zur Veröffentlichung der Tatsache verpflichtet, mitzuteilen, warum eine Schlichtung unterbleibt.

§ 9 Allgemeines, Inkrafttreten der Satzung

(1) Die Mitgliederversammlung überträgt dem Präsidium das Recht, Satzungsänderungen, die von amtlichen Stellen (Amtsgericht, Finanzamt oder anderen) im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefordert werden, zu beschließen. Diese Änderungen dürfen weder den Vereinigungszweck wesentlich verändern noch die Rechte seiner Organe und Mitglieder einschränken.

(2) Die Neufassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Berlin-Charlottenburg in Kraft.

Code of Conduct



Präambel

Die Mitglieder der Bundesvereinigung für Kreditankauf und Servicing e.V. (BKS) haben im Jahre 2008 einen Code of Conduct verabschiedet, mit dem sie sich selbst zur Einhaltung von Bearbeitungsstandards verpflichten. Mit dem vorliegenden Code of Conduct stellt die BKS eine gemeinsame Grundlage für verantwortungsvolles, unternehmerisches Handeln zur Verfügung und unterstützt ihre Mitgliedsunternehmen dabei, auf die unterschiedlichen Rahmenbedingungen auf dem deutschen Markt zu reagieren sowie sich den Herausforderungen der gesellschaftlichen Verantwortung zu stellen. Der Code of Conduct soll daher den Interessen der BKS und ihrer Mitgliedsunternehmen an fairen, nachhaltigen, verantwortungsvollen und ethischen Handlungsgrundsätzen Nachdruck verleihen.

Aufgabe

Zwischen globalem Handel und nationalen Anforderungen

- Die BKS vertritt die Interessen von Kredit- (Forderungs-)Käufern in Deutschland.
- Vor diesem Hintergrund beobachten wir die Finanzwirtschaft.
- Wir sind überzeugt, dass die Refinanzierung der Kreditinstitute wichtig für den Bestand des Finanzmarkts Deutschland ist.
- Mit der Förderung einer professionellen Gestaltung des Kreditverkaufs sowie der anschließenden Bearbeitung von Non-performing Loans (NPLs) durch den Kreditkäufer selbst oder ein angeschlossenes Inkassounternehmen (Servicer) wird sowohl für den Kreditgläubiger als auch den Kreditnehmer ein Mehrwert geboten.
- Wir geben der Branche der Kreditkäufer eine Stimme, tragen zum Funktionieren dieses wichtigen Marktes bei und definieren Qualitätsstandards für das Agieren der Kreditkäufer.

Wir treten für eine weitestgehend freie Finanzwirtschaft ein, die sich über die gesetzlichen Rahmenbedingungen hinaus mittels Vereinigungen wie der BKS selbst reguliert.

Gesetze

Die Einhaltung von Recht und Gesetz ist Basis jeden Handels.

- Die Einhaltung der geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen bildet den Grundstein des wirtschaftlichen Handelns unserer Mitglieder.
- Jeder Marktteilnehmer soll seine Chancen auf dem deutschen Markt wahrnehmen können, wenn er die Gesetze und Werte dieses Landes achtet.
- Die Rechte der Kreditnehmer/Schuldner und involvierter Dritter sind genauso unbedingt zu beachten wie die Rechte der Gläubiger.

- Gesetzesverstöße durch Mitglieder der BKS werden nicht akzeptiert.
- Dem Datenschutz und dem Bankgeheimnis werden seitens des BKS und seiner Mitglieder eine besondere Bedeutung beigemessen.
- Die Wahrung der informationellen Selbstbestimmung und der Schutz der Privatsphäre sowie die Sicherheit der Datenverarbeitung sind für die BKS und ihre Mitgliedsunternehmen ein Kernanliegen. Bei der Erhebung, Speicherung, und Verarbeitung von Kreditnehmern/Schuldnern-Daten wird auf größtmögliche Sorgfalt und strenge Vertraulichkeit geachtet. Es werden nur Daten verarbeitet, die für die Ausführung der Tätigkeit unbedingt erforderlich sind. Darüber hinaus verpflichten sich die BKS und die Mitgliedsunternehmen, den Grundsätzen der Transparenz, der Datenvermeidung und -sparsamkeit in besonderer Weise nachzukommen.
- Die BKS-Mitglieder orientieren ihr Handeln an allgemeingültigen moralischen Prinzipien und Werten, insbesondere an Transparenz, Integrität, Rechtschaffenheit, Offenheit sowie Nichtdiskriminierung des Geschlechts und Alters, der Rasse, der Religion oder Weltanschauung und der ethnischen Herkunft.

Mitglieder

Als Gruppe sind wir stark

- Die Mitglieder können darauf vertrauen, dass die BKS ihre Interessen im Meinungsbildungsprozess bei allen relevanten Institutionen vertritt.
- Wir betrachten es als unsere Pflicht, uns von unseriösen Marktteilnehmern deutlich abzugrenzen, den guten Ruf unserer Branche zu wahren und weiter auszubauen.
- Die Mitglieder der BKS verschreiben sich über die gesetzlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen hinaus den in der Bundesvereinigung definierten Qualitätsstandards für den Ablauf von NPL-Verkäufen und deren anschließende Bearbeitung.
- Wir akzeptieren keine Verstöße von Mitgliedern gegen unsere geltenden Standards und Regeln.

Kreditnehmer/Schuldner und Sicherheitengeber

Wo Rechte sind, gibt es auch Pflichten

- Nicht nur der Respekt vor dem Mitmenschen gebietet es den BKS-Mitgliedern stets danach zu streben, eine einvernehmliche Lösung mit den Kreditnehmern/Schuldnern und Sicherheitengebern zu finden: Wir sind überzeugt, dass ein kooperativer Weg der wirtschaftlich sinnvollste für alle Seiten ist.
- Die Kreditnehmer/Schuldner und Sicherheitengeber können sicher sein, dass sie von BKS-Mitgliedern bei der Suche nach Ablöse-/Umschuldungsmöglichkeiten für ihren Kredit/die gestellte Sicherheit unterstützt werden.
- Ist die Sicherheitenverwertung, insbesondere die Veräußerung eines Sicherungs-

objekts, der einzige Weg zur Kredit- bzw. Forderungsablösung, wird das BKS-Mitglied selbstverständlich bei der bestmöglichen Vermarktung/-wertung zur Seite stehen.

- Wir betrachten es aber als die Pflicht eines Kreditnehmers/Schuldners, Verantwortung für seine Situation und sein bisheriges Handeln zu übernehmen. Er soll für konstruktive Lösungsvorschläge zur Bereinigung seiner Schulden offen sein und an Vereinbarungen aktiv mitarbeiten. Getroffene Vereinbarungen müssen auch von seiner Seite eingehalten werden.

Bearbeitungsprozesse

Qualität ist messbar

- Verständnis, Respekt und Offenheit füreinander erwarten wir von allen an NPL-Transaktionen beteiligten und betroffenen Personen – vom Gläubiger, Kreditverkäufer, Käufer, Servicer und Kreditnehmer/Schuldner.
- Sofern sich Kreditnehmer/Schuldner fachkundig vertreten lassen, wird dieser Vertreter selbstverständlich zur Erarbeitung einer raschen, einvernehmlichen Lösung eingebunden.
- Über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus definiert die BKS folgende Prozessstandards bei der Bearbeitung von Krediten/Forderungen:
- Der Forderungskäufer oder dessen Servicer informiert den Kreditnehmer/Schuldner zeitnah schriftlich entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen über den Übergang der Forderung.
- Der Forderungskäufer oder dessen Servicer stellt sich dem Kreditnehmer/Schuldner schriftlich vor und benennt Kontaktpersonen und Kontaktdaten.
- Unmittelbar nach Einarbeitung in das konkrete Forderungsengagement setzt sich der Forderungskäufer oder dessen Servicer mit dem Kreditnehmer/Schuldner (oder zuständigen Vertreter) in Verbindung, um im persönlichen oder telefonischen Gespräch das weitere Vorgehen zu erörtern.
- Der Forderungskäufer und dessen Servicer werden die einer Grundschuld (abstrakten Sicherheit) zugrundeliegende Sicherungsabrede uneingeschränkt beachten und sich nicht darauf berufen, sie hätten von der Sicherungsabrede nichts gewusst.
- Zwangsmaßnahmen erfolgen nur und erst dann, wenn keine anderen erfolgversprechenden, zeitnahen Lösungsmöglichkeiten bestehen.
- Ethische Grundverhaltensregeln werden seitens des Forderungskäufers und dessen Servicers beachtet.

Mitglieder

A4RES Real Estate Finance + Advisory Group GmbH (Fördermitglied)
ALTOR Gruppe Immoadvisors GmbH
arvato infoscore GmbH
BIG Berliner Inkasso Gesellschaft mbH
dohr Inkasso GmbH & Co. KG
Engel & Völkers Investment Consulting GmbH (Fördermitglied)
EOS Holding GmbH
GFKL Financial Services GmbH
HFI Finanz- und Investitions- Beratungsgesellschaft Hamm mbH
HOIST GmbH
Hudson Advisors Germany GmbH
IMMOFORI Aktiengesellschaft
Intrum Justitia GmbH
KRUK Deutschland GmbH
Kucera Rechtsanwälte (Fördermitglied)
Lehmann und Partner Rechtsanwälte Fachanwälte (Fördermitglied)
Lindorff Deutschland GmbH
Lindorff Holding GmbH
Lone Star Germany GmbH
MAX Deutschland GmbH
PRA Group Deutschland GmbH
Proceed Collection Services
Regis24 GmbH (Fördermitglied)
Servicing Advisors Deutschland GmbH
Situs Global Servicing GmbH

Präsidium & Beirat

Vorstand

Dr. Marcel Köchling (Präsident)

Markus Thanner (Schatzmeister)

Helmut Rüd (Vizepräsident)

Florian Wöretshofer (Vizepräsident)

Beisitzer

Klaus Bales

Ralf Beese

Volker Oehls

Kay Pollner

Holger Rampe

Beirat

Prof. Dr. Christoph Schalast (Vorsitzender)

Andreas Binder

Lars Löffelholz

Janine Peters

Dr. Wolfram Pika

Claus Radünz

Dr. Marcus Tusch

Dr. Jörg Wulfken

Jetzt im Handel:

„Grundlagen des NPL-Geschäftes“

(2., überarbeitete Auflage 2017)

Das Management notleidender Kredite hat sich seit der ersten Hälfte des vergangenen Jahrzehnts dynamisch entwickelt. NPL-Verkäufe sind zum festen Bestandteil der Geschäftsstrategie von Banken geworden. Zugleich haben sich Investoren weiter auf diese Assetklasse spezialisiert. Servicingunternehmen unterstützen sowohl Verkäufer als auch Käufer beim NPL-Management, um bestmögliche, schuldnerverträgliche Lösungen zu erarbeiten. Standards, die sich herausgebildet haben, haben zu einer größeren Akzeptanz dieses Geschäftsfelds geführt.

Dieses nun in der 2. Auflage erschienene Buch bietet eine praxisorientierte und umfassende Auseinandersetzung mit dem NPL-Geschäft. Die zahlreichen Beiträge des Sammelbandes informieren über den NPL-Markt sowie über Techniken und Prozesse bei Forderungskauf und -übertragung. Auch steuerliche und rechtliche Aspekte kommen nicht zu kurz.

Die beiden Herausgeber befassen sich seit vielen Jahren auf praktischer bzw. wissenschaftlicher Ebene mit dem NPL-Sektor und haben durch ihre Funktionen im Präsidium und im Beirat der Bundesvereinigung Kreditankauf und Servicing einen hervorragenden Überblick über den Gesamtmarkt. Als Autoren wirken daneben ausgewiesene Experten aus namhaften Kanzleien, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, dem Bankensektor und der Servicingbranche mit.

„Grundlagen des NPL-Geschäftes“ ist Anfang 2017 erschienen und kann über den Frankfurt School Verlag bezogen werden.

Marcel Köchling Christoph Schalast (Hg.)

Grundlagen des NPL-Geschäftes



 Frankfurt School
Verlag

Marcel Köchling / Christoph Schalast (Hg.)

Grundlagen des NPL-Geschäftes

2., überarbeitete Aufl. 2017

Ca. 400 Seiten, broschiert, 59,90 EUR

ISBN 978-3-95647-069-1

